

Kabinettsprotokoll Nr. 119

vom 31. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. D e u t s c h, ferner
sämtliche Unterstaatssekretäre, ausgenommen Dr. E l l e n b o g e n.¹

Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m,
ferner zu Punkt 3: Der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

14.00 – 18.30

Reinschrift (45 Seiten), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze.
2. Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse im Grenzgebiete von Gmünd und Feldsberg.
3. Sicherung des Weiterbestandes der Hofbühnen.
4. Verweigerung der Aufnahme mehrerer ukrainischer Studierender an der montanistischen Hochschule in Leoben.
5. Bestimmung der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht.
6. Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre.
7. Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses durch die Tiroler Landesregierung ohne vorherige Einholung der Gegenzeichnung durch die zuständigen Staatssekretäre.

¹ Die Schriftführer wurden nicht als anwesend verzeichnet.

8. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages von 2. Juli d. J., betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark.
9. Anfechtung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Juli d. J. über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.
10. Schlepplgleisanlage zu der neuen Virginierfabrik in Stein a. d. Donau; Erklärung als begünstigter Bau.
11. Verdienstentgangs-Entschädigung für die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.
12. Forderungen der in den Brotkommissionen Wiens tätigen Lehrer wegen Erhöhung ihrer Entlohnung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag über die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze (6 Seiten)

Beilage A zu Punkt 1 betr. Entwurf der organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze (3 Seiten, zweifach)

Beilage B zu Punkt 1 betr. Geschäftsordnungsentwurf für die österreichische Zentralgrenzkommission (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. inneres und Unterricht über die einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des politischen Bezirks Gmünd (NÖ) mit einer schematischen Darstellung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 36.106 über die Bestimmung der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im StA. f. Inneres und Unterricht (3 Seiten)

Beilage C zu Punkt 6 betr. Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über die Entschädigung für den Verdienstentgang der Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte, die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirken (4 Seiten)

1.²

Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze.

² Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch eine nicht in die Reinschrift aufgenommene Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend die Industriekonferenz. Die Mitteilung wird im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass zufolge einer unter den beteiligten Staatsämtern getroffenen Vereinbarung das Staatsamt für Inneres und Unterricht in den Fragen der Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze die Führung übernommen habe. Es stelle sich hiebei der organische Aufbau des Grenzregulierungsdienstes als die zunächst zu lösende Aufgabe dar. Um die Interessen des Staates mit jenen der durch die Gebietsabgrenzungen berührten Länder in Einklang zu bringen, nehme Redner in Aussicht, neben einer Zentralgrenzkommission in Wien drei Landeszentralbureaus in Innsbruck, Graz und Wien - entsprechend den drei internationalen Grenzregulierungsausschüssen (für die Grenze gegen Italien, gegen den jugoslawischen und gegen den tschechoslowakischen Staat) - ins Leben zu rufen.

Die Zentralgrenzkommission hätte aus ständigen Vertretern der Staatskanzlei sowie der Staatsämter für Inneres und Unterricht (Innenabteilung), für Äußeres, für Heerwesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Verkehrswesen zu bestehen.

Diese Zentralgrenzkommission hätte dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur endgültigen Festsetzung der Grenze Österreichs einheitlich und raschestens vorbereitet und nach Zustimmung der in Betracht kommenden Staatsgüter zur Ausführung gebracht werden. Sie wäre durch Vermittlung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht unmittelbar dem Kabinettsrat unterstellt und hätte unter dem Vorsitz des ständigen Vertreters des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zu tagen. An sie wären die drei Länderzentralbureaus hinsichtlich der Führung der Geschäfte in letzter Linie gewiesen.

Um der Zentralgrenzkommission möglichste Raschheit in ihren Arbeiten zu sichern, wäre ihr das Recht einzuräumen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Beschlüsse, gegen die binnen einer dreitägigen Fallfrist keine Einwendung seitens der ständig vertretenen Staatsämter erhoben wird, wären als im Einvernehmen aller dieser Staatsämter gefasst zu behandeln. Für den Fall als eines der ständig vertretenen Staatsämter gegen einen Mehrheitsbeschluss Einspruch erheben sollte, hätte die Entscheidung des Kabinettsrates durch den Staatssekretär für Inneres und Unterricht eingeholt zu werden.

Nach Bedarf hätten den kommissionellen Verhandlungen auch die Vorstände der Länderzentralbureaus sowie Beamte der nicht ständig vertretenen Staatsämter oder des Staatsrechnungshofes zugezogen zu werden. Würde einer dieser Vertreter erklären, einem Kommissionsbeschlusse nicht zustimmen zu können, wäre ebenfalls die Entscheidung des Kabinettsrats einzuholen.

Sachlich erscheine die Anrufung des Kabinettsrats als letzter Instanz deshalb geboten, weil sich nur auf diese Weise eine Ausgleichung politischer Gegensätze zwischen Staat und

Ländern anbahnen lasse, und weil, soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen staatlichen Zentralstellen zutage treten, kaum eine andere Möglichkeit bestünde, eine voraussichtlich stets dringliche Lösung ohne Zeitverlust zu erzielen.

Die Länderzentralbureaus wären dem österreichischen Mitgliede des betreffenden internationalen Grenzregelungsausschusses zu unterstellen. In deren Schoß hätten sowohl eine organische Vertretung der unmittelbar beteiligten Ländergruppen (Tirol, Salzburg, Kärnten - Grenze gegen Italien; Kärnten, Steiermark und Westungarn - Grenze gegen Jugoslawien; Niederösterreich, Oberösterreich und Westungarn - Grenze gegen den tschechoslovakischen Staat) als auch die erforderlichen Fachorgane des Staates Platz zu finden. Demgemäß hätten diese Bureaus aus einer politischen und einer administrativ-technischen Abteilung zu bestehen. Mit der Einrichtung der ersteren Abteilung werde also der Zweck verfolgt, den Ländern die Gelegenheit zu bieten, durch Entsendung politischer Faktoren ihre besonderen Wünsche hinsichtlich der Führung der neuen Grenze nach örtlichen Gesichtspunkten tunlichst zur Geltung zu bringen; die administrativ-technische Abteilung dagegen wäre mit Fachorganen zu besetzen und hätte die Aufgabe, alle sonstigen Geschäfte, die mit der Ergänzung und Festsetzung der Grenzstrecke im Bereiche eines Länderzentralbureaus zusammenhängen und nicht durch den Staatsvertrag einer anderen Stelle beziehungsweise der politischen Abteilung zufallen, zu versehen. Um ein reibungsloses Zusammenarbeiten beider Abteilungen zu sichern, solle der Vorstand des betreffenden Länderzentralbureaus berufen sein, Zweifel darüber, in welche der beiden Abteilungen eine bestimmte Angelegenheit gehört, endgiltig zu entscheiden.

Daneben hätte es den einzelnen Ländern unbenommen zu bleiben, allenfalls noch eigene Einrichtungen zur Berücksichtigung etwa von der Ländergruppe abweichender Sonderinteressen in Bezug zur die Führung der neuen Staatsgrenze zu schaffen. In einen solchen Falle wäre der Leitung der politischen Abteilung des betreffenden Landeszentralbureaus das Recht des selbständigen Verkehrs mit derartigen Landeseinrichtungen ausdrücklich zu wahren.

Die oberste Instanz für jedes der drei Länderzentralbureaus hätte die Zentralgrenzkommission zu bilden; der Verkehr der letzteren mit den ersteren würde sich zwischen den Vorsitzenden der Zentralgrenzkommission und den Vorständen der Landeszentralbureaus abzuwickeln haben.

Soweit durch die wesentlich auch propagandistischen Zwecken dienende Tätigkeit der politischen Abteilungen der geplanten Länderzentralbureaus Kosten erwachsen, wäre für deren Bedeckung nach Bedarf außerhalb des Kredits vorzusorgen, der in der Höhe von rund

600.000 Kronen in Voranschläge des Staatsamts für Inneres und Unterricht für das laufende Budgetjahr zu Zwecken der eigentlichen technischen Grenzfeststellungsarbeiten bereits vorgesehen ist.

Um den beteiligten Ländern den Zweck des angedeuteten organischen Aufbaues als im allseitigen Interesse gelegen zu erläutern, empfehle der sprechende Staatssekretär weiters, einen mit den Zielen der Grenzregelungsarbeiten vertrauten Beamten der Staatskanzlei unverzüglich nach Graz und Innsbruck zu entsenden, um dort mit den Vertretern der in den beiden Grenzgebieten interessierten Länder Fühlung zu nehmen und sich ihrer Zustimmung zu den in Aussicht genommenen außerordentlich dringenden Maßnahmen zu vergewissern. Auf diesem Weg könnte auch am einfachsten Klarheit darüber geschaffen werden, welche Persönlichkeiten als Mitglieder der in internationalen Grenzregelungsausschüsse für die italienische und jugoslawische Grenze in Betracht zu kommen hätten.

Sektionschef Dr. G r i m m beantragt, unter die Mitglieder der Zentralgrenzkommission auch einen ständigen Vertreter des Staatsamtes für Finanzen aufzunehmen.

Die Anregung findet die Zustimmung des Kabinettsrates, der sodann den vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht gleichzeitig vorgelegten, diesem Protokolle abschriftlich zuliegenden Entwurf der organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze (Beilage A), sowie den Entwurf einer Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommission (Beilage B) mit der vom Sektionschef Dr. G r i m m beantragten Ergänzung genehmigt. Gleichzeitig wurde die Staatskanzlei beauftragt, einen Beamten mit dem von Staatssekretär E l d e r s c h gekennzeichneten Aufgabenkreis nach Graz und Innsbruck zu entsenden.³

2.

Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse im Grenzgebiete von Gmünd und Feldsberg.

Staatssekretär E l d e r s c h bringt zur Kenntnis, dass die tschechoslovakische Regierung um die Einwilligung der Österreichischen Regierung dazu ersucht habe, zur Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten tschechoslovakische Militärposten an die neue im Friedensvertrag vorgesehene Grenze bei Gmünd und Feldsberg vorrücken lassen zu

³ „R e n n e r: Wenn die internationale Kommission erscheint und auf der Landkarte im Detail einzeichnet, müssen die Vertreter der Gemeinde- und Wirtschaftsverbände vernommen und dazu von den politischen Verwaltungen schon jetzt vorgeschaut wird, um eine möglichst günstige Grenze zu erhalten. Italien und Paris hat zugesagt, dass die Grenze im Detail an vielen Stellen stark berichtigt werden soll, ist nötig zu verlangen. Die Länder sind aber bei der Abgrenzung ihrer Gebiete sehr empfindlich und neigen zu der Meinung, dass der Staat ihr Interesse nicht entsprechend wahre. Daher ist ein solcher Apparat nötig. Allerdings dürfe er nicht mehr kosten. In den Ländern wird man freilich für die Agitation an der Grenze Unterstützungen fordern. Ich glaube, dass ein solches Regulativ und eine solche Geschäftsordnung erwünscht sind, damit von vornherein über alle Fragen Klarheit geschaffen wird und alle Teile wissen, dass sie gehört werden.“

dürfen.

Unbeschadet der Absicht, der genannten Regierung soweit als möglich entgegenzukommen, müsse nach der Auffassung des Redners zuvorderst angestrebt werden, jedes Präjudiz für die definitive Abgrenzung des Gebiets zu vermeiden. Dies sei umso notwendiger, als durch den Staatsvertrag von St. Germain bekanntlich nur bestimmte Punkte der neuen Grenze festgelegt worden wären, die Führung eines größeren Teiles des Grenzzuges im Gelände jedoch noch den endgiltigen Verhandlungen vorbehalten sei.

Um über die örtlichen Verhältnisse Klarheit zu gewinnen, habe der sprechende Staatssekretär in dem Grenzgebiete von Gmünd unter Zuziehung von Vertretern der Staatsämter für Äußeres, für Heerwesen und Verkehrswesen eine kommissionelle Lokalaufnahme veranlasst; eine solche sei in der allernächsten Zeit auch in der Gegend von Feldsberg in Aussicht genommen.

Nach dem Ergebnis der Gmünder Besichtigung habe sich eine Linie bestimmen lassen, über deren Verlauf Redner vermittelt einer beigebrachten Kartenskizze nähere Aufklärungen gibt.

Der sprechende Staatssekretär erbittet sich schließlich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die tschechoslovakische Regierung verständigen zu dürfen,

- 1.) dass die österreichische Regierung in das Verlangen, tschechoslovakische Militärposten in die dem tschechoslovakischen Staat nach dem Staatsvertrag von St. Germain abzutretenden Gebiete bei Gmünd und Feldsberg noch vor deren definitiver Abgrenzung vorrücken zu lassen, einwilligt;
- 2.) dass sich die Einwilligung hinsichtlich des Gmünder Gebietes nur auf die kartenmäßig ersichtlich gemachte Grenzlinie erstrecke;
- 3.) dass die Einhaltung des gleichen Vorganges in Bezug auf das Gebiet von Feldsberg im Zuge sei und die Bekanntgabe der Feldsberger Besetzungslinie in Kürze nachfolgen werde.

Sektionschef Dr. G r i m m erinnert daran, dass am 4. Juni 1. J., zwischen den beiden Regierungen eine Vereinbarung über die vorläufige Zusammenlegung des Grenzzoll- und Grenzkontrolldienstes auf dem Bahnhofe in Gmünd zustande gekommen sei, von der tschechischerseits in der letzten Zeit einseitig abgewichen worden ist. Es erschiene daher wünschenswert, diese Zugeständnisse ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, dass sich die tschechoslovakische Regierung verpflichte, das Protokollarabkommen vom 4. Juni 1919 über die provisorische Zusammenlegung der österreichischen und der tschechoslovakischen Grenzzollstellen und Grenzkontrollstellen für die Passrevision künftighin genau einzuhalten,

die österreichische Grenzzollabfertigung und die Handhabung des Grenzpolizeidienstes in Gmünd im Sinne dieses Abkommens in der bisherigen Art weiterzubelassen und ferner die aus der Übernahme des Bahnhofes Gmünd an den tschechoslovakischen Staat als nunmehrigen Territorialstaat übergehenden, im Punkte 7 des Abkommens umschriebenen budgetären Verpflichtungen durch Refundierung der von der österreichischen Staatsverwaltung vorschussweise bestrittenen Kosten der baulichen Herstellungen für den Gemeinschaftsdienst zu erfüllen.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass augenblicklich Verhandlungen des Staatsamtes für Verkehrswesen mit dem Eisenbahnministerium in Prag über die Regelung des Eisenbahnbetriebsdienstes auf dem Bahnhofe in Gmünd schweben, für welche die Gewährung des in Rede stehenden Besetzungsrechtes kein Präjudiz bilden dürfe. Auch dies hätte in der Note an die tschechische Regierung mit aller Deutlichkeit hervorgehoben zu werden.

Der Kabinettsrat erteilt sodann seine Zustimmung zur Verständigung der tschechoslowakischen Regierung in dem vom Staatssekretär E l d e r s c h beantragten Sinne mit der Maßgabe, dass hiebei auch die vom Staatssekretär P a u l und vom Sektionschef Dr. G r i m m gewünschten Vorbehalte Berücksichtigung zu finden haben.

3.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bringt zur Kenntnis, dass unter dem Personale der beiden ehemaligen Hofbühnen eine latente Krise herrsche, deren eheste Beilegung im allgemeinen Interesse empfehlenswert erscheine. Er verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom. 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, womit die Übernahme des gesamten in Deutschösterreich gelegenen hofärarischen Vermögens in das Staatseigentum ausgesprochen worden sei, sich der Kabinettsrat am 18. April l. J. bereit erklärt habe alle mit dieser Übernahme verbundenen Lasten und speziell auch jene, die sich aus dem Betriebe der hofärarischen Theater ergaben, zu tragen Demgemäß sei der österreichische Staat seit April l. J. für den Gebarungsabgang der hofärarischen Theater und des übrigen hofärarischen Vermögens aufgekommen, habe die erforderlichen Zuschüsse bisher tatsächlich auch geleistet und endlich für diese Zwecke die Bedeckung analog wie für alle anderen Staatsbedürfnisse präliminarmäßig für das Verwaltungsjahr 1919/20 gesichert. Dadurch sei eine feste finanzielle Grundlage für die weitere Gebarung der Theater geschaffen und Ihr Fortbestand für die Zukunft gewährleistet worden.

Durch den Friedensvertrag werde die Rechtslage des Hofärars in seiner Gesamtheit und mithin auch die der hofärarischen Theater vollständig geklärt. Während bis jetzt das Eigentum

an dem hofärarischen Vermögen auf Grund des von der Nationalversammlung beschlossenen, von den Nachfolgestaaten vielfach angefochtenen Gesetzes vom 3. April 1. J. in Anspruch genommen wurde, werde nunmehr durch den alle Staaten bindenden Beschluss der Friedenskonferenz das unbeschränkte Eigentum Österreichs an dem hofärarischen Vermögen anerkannt. Nach dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des von uns bereits ratifizierten Friedensvertrages würden daher die hofärarischen Theater und das gesamte übrige hofärarische Vermögen formell unbestrittenes Staatseigentum und die hofärarischen Angestellten einschließlich des Personals der hofärarischen Theater Angestellte der Republik Österreich sein.

Selbstverständlich trete der Staat auch in sämtliche Verpflichtungen des Hofärars gegenüber dem Theaterpersonale, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen ein. Die Lösung der Frage des Ausbaues dieser Einrichtungen bilde übrigens bereits den Gegenstand von Verhandlungen.

Um nun die von den Angestellten der beiden Bühnen diesfalls gehegten Besorgnisse zu zerstreuen, empfehle er dem Kabinettsrate die Annahme folgender grundsätzlicher Erklärung der Staatsregierung:

„Da infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages die hofärarischen Theater formell in das unbestrittene Staatseigentum übergegangen sind, beschließt die Regierung, die beiden ehemaligen Hoftheater als Nationaltheater fortzuführen. Sie wird hiebei das künstlerische Niveau dieser Theater entsprechend ihren bisherigen künstlerischen Traditionen und ihrer bedeutsamen Stellung als Pflege statten deutscher Kunst erhalten, sowie die Verpflichtungen des Hofärars gegenüber den Angestellten der Theater, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Versorgung voll erfüllen.“

Nach einer kurzen Debatte⁴, in welcher der Vorsitzende über die ihm von einer Deputation des Theaterpersonals vorgelegten Bitten sowie der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k auf Grund einer Anfrage des Sektionschefs Dr. G r i m m über die gegenwärtige finanzielle Lage der Hofbühnen Mitteilung machte, erhebt der Kabinettsrat den Antrag des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l zum Beschluss.

α R e n n e r: Grund liegt in der Krise, der die Hoftheater ausgesetzt sind. Deputation war bei mir. Wenn man die Leute beruhigen will, muss man eine baldige Erklärung abgeben. Diese hat Glöckel verlesen.

⁴ Vgl. dazu die ausführlichere Stenogrammaufzeichnung, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

G r i m m: Wir müssen wissen wie hoch das Defizit ist: Bisher angeblich 3'5 Mill.

B e c k: Der Staat hat seinerzeit das Defizit zu übernehmen erklärt. Erhöhung der Bezüge für die Angestellten (auch vertragsmäßige Künstler). Der Gesamtabgang 1919 wird voraussichtlich 5 ½ - 6 Mill. ausmachen. Die Preise wurden erhöht, weiters noch durch die Gemeinde- und Landesumlage. Also keineswegs finanzielle Verhältnisse so trostlos wie in den Zeitungen dargestellt. Es wird daran gearbeitet, die Abgänge herabzumindern. Bei Gageerhöhungen würde ich das Einvernehmen mit dem Finanzamte pflegen, in künstlerischer Hinsicht bin ich im Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte.

Heute noch veröffentlichen. α

4.

Verweigerung der Aufnahme mehrerer ukrainischer Studierender an der montanistischen Hochschule in Leoben.⁵

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass sich bei ihm der Sekretär der ukrainischen Gesandtschaft Dr. K a t z für die Rekurse beziehungsweise Beschwerden mehrerer ukrainischer Studierender aus Ostgalizien gegen die Ablehnung ihrer Gesuche um Aufnahme an der montanistischen Hochschule in Leoben verwendet habe. Der abweisliche Bescheid sei vom Rektorate mit dem herrschenden Platzmangel begründet worden. Daneben sei aber offenbar auch die Befürchtung maßgebend gewesen, die Zulassung der Gesuchsteller könne infolge des unter der Studentenschaft gegen sie herrschenden Unmutes zu Misshelligkeiten an der Hochschule führen. Mit Rücksicht auf die erwähnte diplomatische Intervention erbitte sich Redner Richtlinien für das weitere Verhalten in dieser Angelegenheit.

Der Kabinettsrat beschließt nach einer kurzen Debatte, dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Entscheidung nach rein sachlichen Erwägungen zu überlassen.

α Z e r d i k: Montanistische Hochschule in Leoben.

Ungarische Hochschüler haben sich um die Aufnahme beworben. Rektorat hat wegen Platzmangels abgelehnt. Rekurs der Aufnahmsbewerber und Gesandte der ungarischen Gesandtschaft hat sich für die Ostjuden bemüht. Alle diese Leute sind mit Quartier versorgt, während die Inländer keine Quartiere haben. Wenn wir der Aufnahme zustimmen, kommt ein Krawall heraus und wird an ruhige Geschäfte nicht zu denken sein. Ich habe es daher wegen Interesse der ungarischen Gesandtschaft vor das Kabinett gebracht und beantrage, dass mit Rücksicht auf den Wohnungsmangel und Überfüllung der Hochschule Abweisung erfolgt.

⁵ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

R e n n e r: Westungarische Gesandtschaft. Verwaltung wird so verfahren wie es die Umstände des Ortes gebieten. α

5.

Bestimmung der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht.

Staatssekretär E l d e r s c h begründet seinen Antrag, für die Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Grund des § 40 der Dienstpragmatik nachstehende Amtstitel zu bestimmen:

I. <u>Beamte der Gruppe A des Zeitvorrückungsschemas</u>			
für die	XI.	Rangsklasse	Versicherungsassistent
"	X	"	Versicherungskommissar
"	VIII	"	Versicherungssekretär
"	VII	"	Versicherungsrat
"	VI	"	Regierungsrat
"	V	"	Hofrat
II. <u>Beamte der Gruppe C des Zeitvorrückungsschemas</u>			
für die	XI.	Rangsklasse	Assistent
"	X	"	Offizial
"	IX	"	Revident
"	VIII	"	Oberrevident
Im Falle der seinerzeitigen Systemisierung			
	für die VII	"	Inspektor
"	VI	"	Oberinspektor

Der Antrag findet mit der vom Staatssekretär P a u l vorgeschlagenen und vom Staatssekretär Dr. M a y r sowie vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l befürworteten Abänderung des Titels Regierungsrat für die Beamten der VI. Rangsklasse der Gruppe A in „Obersicherungsrat“ die Genehmigung des Kabinettsrates.

Hiebei ging der Kabinettsrat von der Erwägung aus, dass der Regierungsratstitel grundsätzlich als eine Auszeichnung für Beamte, die bereits längere Zeit in der VI. Rangsklasse stehen, verliehen werde und es daher nicht empfehlenswert erscheine, diesen

Titel zur Bezeichnung einer Amtsfunktion an sich in Anwendung zu bringen.⁶

6.⁷

*Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre.*⁸

Der Vorsitzende legt dem Kabinettsrat den diesem Protokolle als Beilage (C) angeschlossenen Entwurf einer Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre vor.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte erhebt Staatssekretär Ing. Z e r d i k gegen diese Vorlage das Bedenken, dass eine solche Formulierung im Widerspruche zur Verfassung und auch zu der politischen Verantwortung stehe, welche in der Dienstesanweisung dem Staatssekretär auferlegt wird. Wenn eine Unterabteilung in einem so weitgehenden Maße selbständig gemacht werden soll, wäre die Frage nicht unberechtigt, ob es nicht zweckmäßiger erschiene, die Ämter überhaupt auseinander zu legen und mit eigenen Staatssekretären zu besetzen. Ungeachtet der einheitlichen Verantwortung des Staatssekretärs aber einen Teil des Amtes vom Ganzen loszulösen und bezüglich dieses Teiles das Ernennungsrecht und dergleichen einem Anderen zu übertragen, komme Redner nicht unbedenklich vor.

Einen breiten Raum in der Diskussion nimmt die Erörterung der Frage ein, welche Unterabteilungen im Rahmen der einzelnen Staatsämter allenfalls für die Ausstattung mit einer gewissen Selbstständigkeit in Betracht kommen könnten. Hierbei tritt die übereinstimmende Auffassung zutage, dass nur das Unterrichtsamt und das Amt für Volksgesundheit als eigene Unterabteilungen bestehen zu bleiben hätten.

Der Vorsitzende erwidert auf die Einwendungen des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k, dass sich ein einheitliches Kriterium für die Gestaltung der konkreten Verhältnisse in den einzelnen Staatsgütern allerdings nicht aufstellen lasse, vielmehr als entscheidend angesehen werden müsse, ob die Personalreferate der Unterabteilungen jeweils eine Zusammenlegung gestatten. Wo dies, wie beim Unterrichtsamt und beim Amte für Volksgesundheit nicht der Fall sei, sei auch eine größere Selbstständigkeit der Unterabteilung nicht gerechtfertigt.

Das Ergebnis der Debatte fasst der Vorsitzende schließlich in die Erklärung zusammen, dass die Dienstesanweisung die Genehmigung des Kabinettsrates gefunden habe und in Kraft

⁶ „M a y r: Aufschiebung bis zur Verwaltungsreform.“

⁷ Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch ein kurzer, nicht in die Reinschrift aufgenommener Punkt, betreffend Waggonlieferungen, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

⁸ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichere Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

trete. Es bliebe nun den einzelnen Staatssekretären überlassen, auf dieser allgemeinen Grundlage die besonderen Anweisungen für die Unterstaatssekretäre ihres Ressorts zu treffen.

α R e n n e r: Unterstaatssekretäre.

Die Dienstanweisung interessiert jedes einzelne Staatsamt. Es ist in den ersten Abschnitten allgemein dienstlicher Stellung zunächst festgehalten, dass die politisch parlamentarische Verantwortung ausschließlich den Staatssekretär trifft, dagegen die dienstliche Verantwortung den Unterstaatssekretär. Der Unterstaatssekretär steht unter dienstrechtlicher Verantwortung, der Staatssekretär übernimmt ihm gegenüber gewisse Verpflichtungen. Er hat in gewissen Fällen dem Unterstaatssekretär Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die ministeriale Verfassung der Demokratie ist beweglich, die Ämterverfassung ist stabil. Es kann ein bestimmter Aufgabenkreis herausgenommen und unter parlamentarische Leitung gestellt werden. Wenn die Aufgabe erfüllt ist, kehrt das Amt in die frühere Ämterverfassung zurück.

Eine Regelung muss sein, weil auch das Personal wissen muss, woran es ist. Die Regelung erfolgt als Dienstanweisung. Jene generellen Regelungen, welche sich nicht an die Staatsbürger richten, sondern an Angestellten, werden von der vorgesetzten Stelle der nachgeordneten Stelle... [Satzende im Stenogramm; Anm.]

H a n u s c h: Würde warnen, in den Staatsämtern so viele Unterabteilungen zu schaffen. Volksgesundheitsamt muss organisch geführt werden. Aber Jugend- und Sozialversicherungsamt so bedeutend, dass da der Sektionschef unzufrieden wird und besondere Befugnisse haben will. Die ganze Konzentration der Ämter würde in eine Dezentralisierung ausarten. Das Jugendamt ist eine bloße Sektion, ebenso die Sozialversicherungssektion. Diese beiden Punkte müssen gestrichen werden. Es kommt neben dem Zentralamt (?) nur noch das Gesundheitsamt in Frage. Alles andere muss wie bisher in den Sektionen bleiben.

R e n n e r: Ich wollte Staatssekretär einen Überblick geben, welche selbständigen Abteilungen in den einzelnen Ämtern bestehen, die nicht bloß Sektionen. Die Begriffe werden eingezogen, damit niemand Folgerung daraus ableite. Es bleibt beim Grundsatz, dass diese selbständigen Ämter in die allgemeine Sektionseinteilung aufgenommen werden soll.

S t ö c k l e r: Stimme Hanusch zu. Ein Herauslösen würde Folgerungen nach sich ziehen. Agrarische Oberbehörde hat nie Entscheidungen zu treffen. Vorstand ist immer Ackerbauminister. Eine Herausnahme würde große Folgerungen nach sich ziehen. Forstwesen würde seine alten Bestrebungen hervorkehren. Ebenso ist es beim Veterinäramt, das muss in organisatorischer Beziehung beim Staatsamt bleiben. Eine Lockerung des Gefüges... [Satzende im Stenogramm; Anm.]

Z e r d i k: Nur die Postsparkasse hat als eigenes Amt zu gelten. Gewerbeförderungsamt ist mit Hofrat besetzt und in eine Sektion eingegliedert. Auch im Postsparkassenamt macht Ernennungen der Staatssekretär. Was die Stellung des Unterstaatssekretärs anlangt, so ist das ein Widerspruch zur Verfassung und im Widerspruch oft mit dem, was dem Staatssekretär in der Anweisung an politischer Verantwortung aufgetragen wird. Es wäre besser, die Ämter auseinander zu halten und mit Staatssekretären zu besetzen. Aber in einem zusammengelegten Amt eine Partei (?) abzutrennen und einfach nach jemand anderen zu übergeben, scheint mir, unmöglich.

G r i m m: Die angeführten 3 Ämter sind selbständige Behörden. Es sind Unterbehörden des Finanzamtes. Die letzte Entscheidung steht dem Finanzamt zu. Eine gewisse selbständige Budg. ist nur bei Direktion der Staats... (?) Organisatorisch untersteht sie dem Finanzministerium. Hof- und Staatsdruckerei. Es sind keine Sektionen, sondern Unterbehörden, nur dass Generaldirektion der Tabakregie im Bereich der Länderzentrale

Funktion hat.

G l ö c k e l: Der jetzige Zustand, dass der Generaldirektor der Tabakregie einem Hofrat unterstellt ist, ist unhaltbar. Referat über Tabakangelegenheiten und Tabakarbeiter. Noch dazu ist der Chef der Generaldirektion in einem hohen Rang, muss ein großer Fachmann sein, er untersteht aber einem Bürokraten. Der Sektionschef hat mir oft gesagt, die Generaldirektion der Tabakregie müsste als kaufmännischer Betrieb so selbständig als möglich gemacht werden.

R e n n e r: Möchte gar nicht die Verfassung der Ämter zur Erörterung stellen, wollte nur Expertise haben, was selbständig ist und habe nur als (?) arbeiten lassen. Die Idee bleibt, dass kein Amt ist, welches nicht in ein Staatsamt ein- oder angegliedert ist und für welches nicht der Staatssekretär unmittelbar die Verantwortung zu übernehmen hat. Es bleibt den Umständen vorbehalten, ob sich die Dinge so oder so ordnen. Das Unterrichtsamt ist wesentlich verschieden zum Inneren und es geht nicht, die Personalreferate zusammen zu legen. Es muss anders behandelt werden als andere Staatsämter. Die Zusammenlegung des Personalreferates ist das entscheidende. Die Regel soll sein die in Punkt 3,1 vorgesehene Verwaltung, Führung zur ungeteilten Hand mit fallweisem Vertretungsverhältnis. Das ist die angemessenste. Die Arbeitsteilung vollzieht sich je nach Umstand. Aber in der Ämterverfassung gibt es auch Ausnahmen und es kann oft ein einheitlicher Gesichtspunkt nicht durchgreifend angewendet werden. Beispielsweise Übersicht (?) soll wieder angezogen werden und dass ein weiteres Befugnis nach selbständigen Ämtern nicht besteht, im Gegenteil, Bestreben nach einheitlicher Zusammenfassung. Über Tabakregie muss Finanzamt. Es bleibt dem Staatssekretär überlassen, auf Grund der allgemeinen eine besondere Anweisung für seinen Unterstaatssekretär.

Dienstanweisung tritt in Kraft. α

7.

Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses durch die Tiroler Landesregierung ohne vorherige Einholung der Gegenzeichnung durch die zuständigen Staatssekretäre.⁹

Der Vorsitzende erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Stellungnahme gegen die Vorgangsweise der Tiroler Landesregierung in Angelegenheit des Tiroler Gesetzesbeschlusses vom 7. April 1919, womit den aktiven und pensionierten Lehrkräften der öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Tirol für das erste Halbjahr 1919 eine Teuerungszulage gewährt wurde. Redner bringt diesfalls in Erinnerung, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1919 gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben, das Unterrichtsamt jedoch ermächtigt habe, der Tiroler Landesregierung das Ersuchen der Staatsregierung bekanntzugeben, den Durchführungsparagraphen dieses Gesetzes dahin zu ändern, dass an Stelle der Landesregierung der Staatssekretär für Finanzen einvernehmlich mit jenem für Inneres und Unterricht mit der Durchführung des Gesetzes betraut werde. Die Landesregierung in Innsbruck habe in der Folge erklärt, diesem Wunsche nicht nachkommen zu können, da die provisorische Landesversammlung im Hinblick auf die

⁹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α -Zeichen wiedergegeben wird.

bereits durchgeführten Wahlen für den verfassungsgebenden Landtag ihre Wirksamkeit als erloschen betrachte. Da die Staatsregierung keine Vorstellung erhoben habe, hätte die Landesregierung die Kundgebung des Gesetzes unter einem bereits veranlasst.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht beabsichtigt nunmehr diesen Bericht mit folgendem Erlasse zu beantworten:

„Gemäß § 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung bedürfen die Landesgesetze, zu deren Vollzug die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs.

Das vorliegende Landesgesetz behandelt die Gewährung und Aufbringung der Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven Lehrkräfte der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in Tirol. Es regelt somit einen Teil der Bezüge der Lehrerschaft, welche Angelegenheit der obersten Leitung und Aufsicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48 unterliegt.

Da insbesondere auch in diesem Gesetze die Zuwendung von Zuschüssen vorgesehen ist, die gemäß des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 40 aus staatlichen Mitteln zu leisten und aus staatlichen Kassen flüssig zu machen sind, ist außer der Mitwirkung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht als oberster Unterrichtsbehörde auch die Mitwirkung des Staatsamtes für Finanzen die unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung dieses Gesetzes, da nur durch die Verfügung letzterer Stelle die Flüssigmachung der staatlichen Zuschüsse erfolgen kann. Aus den angeführten Gründen wäre der Landesrat, der weder eine Unterrichtsbehörde, im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 43 ist, noch eine Verfügung über staatliche Gelder treffen kann, zur Durchführung nicht zuständig und wäre vielmehr das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mit der Durchführung zu betrauen.

Diese Betrauung gründet sich nicht auf einen Auftrag der Landesversammlung, sondern auf das im Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, vorgesehene Mitwirkungsrecht der Staatsregierung, die für die Vollziehung des Gesetzes notwendig ist.

Zu den im ersten Absatz des Berichtes geltend gemachten Bedenken wird hervorgehoben, dass nachdem die provisorische Landesversammlung ihre Wirksamkeit als erloschen betrachtet, die Änderungen bei dem nunmehr zuständigen neugewählten Landtag in Anregung zu bringen wären.

Es wäre daher mit der Kundmachung des Gesetzes innezuhalten, dem Landesrate die vorstehenden Ausführungen bekannt zu geben und das entsprechend abgeänderte Gesetz zur

Gegenzeichnung vorzulegen.

Um die im Interesse der Lehrerschaft so dringliche Flüssigmachung der staatlichen Zuschüsse keiner weiteren Verzögerung auszusetzen, wird um eheste Berücksichtigung der geltend gemachten Anregungen ersucht.“ Das Staatsamt für Finanzen habe jedoch demgegenüber die Anschauung vertreten, dass mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte unveränderte Verlautbarung des Gesetzes diese Erledigung zu entfallen hätte. Das Staatsamt für Finanzen habe denn auch bei der Tiroler Landesregierung einen Bericht über die Höhe des Staatszuschusses zur Flüssigmachung der Teuerungszulagen betrieben und die Anweisung des Staatszuschusses für den Zeitpunkt nach Einlangen dieses Berichtes in Aussicht gestellt. Der Bericht sei Anfangs Oktober beim Staatsamt für Finanzen eingelangt und enthalte das Ersuchen um Überweisung von 539.000 Kronen.

Die Staatskanzlei hege gegen diese Auffassung des Staatsamtes für Finanzen, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen, Bedenken und vermeine - im Einklange mit der Auffassung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht - dass die Staatsregierung auf das geschilderte verfassungs- und auftragswidrige Vorgehen der Tiroler Landesregierung zurückkommen sollte, da die widerspruchslose Hinnahme eines solchen Vorgehens geradezu als eine Einladung zu weiteren und womöglich noch deutlicheren Bruskierungen der Staatsregierung von Seite einer Landesregierung wirken könnte. Allerdings empfehle es sich nicht, im vorliegenden Falle mit dem zunächst gelegenen äußersten Mittel, der Nichtzahlung der Teuerungszulagen vorzugehen, weil ein solcher Schritt sozialpolitisch wegen der Schädigung eines am Vorgehen der Landesregierung ganz unschuldigen, gewiss aber wirtschaftlich schwachen und äußerst berücksichtigungswürdigen Standes mehr als bedenklich, politisch aber wegen des ungünstigen Eindruckes den ein solcher unpopulärer Schritt machen würde, nicht opportun wäre. Dagegen sei die Gelegenheit zu einer entschiedenen Verwahrung umso günstiger, als im vorliegenden Falle der Landesregierung klargemacht werden könne, dass sie zur Durchführung der vom Landtage beschlossenen Gesetze mitunter unbedingt auf die Mitwirkung der Staatsregierung angewiesen sei. Daher sollte die Landesregierung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie in Hinkunft bei Nichteinhaltung der verfassungsmäßigen Erfordernisse auf die Mitwirkung der Staatsregierung bei der Durchführung der Landesgesetze, namentlich auf die Flüssigmachung der durch die Landesgesetzgebung in Anspruch genommenen Staatsgelder nicht werde rechnen können.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigen, den vom letzteren Staatsamte entworfenen Erlass mit der

Änderung hinauszugeben, dass an Stelle der beiden letzten Absätze folgende Ausführungen treten:

„Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung ungeachtet der hierorts im Erlasse vom 31. Mai 1919, ZI. 10.850 erhobenen Bedenken, - welche nur aus Gründen des Entgegenkommens nicht in die entschiedenere Form einer „Vorstellung“ gekleidet waren, - den Gesetzesbeschluss unverändert kundgemacht hat. Hiezu kommt noch, dass die Gegenzeichnung durch den zuständigen Staatssekretär nicht eingeholt wurde, obwohl, diese Gegenzeichnung im vorliegenden Falle gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St. G. Bl. Nr. 179 als verfassungsmäßige Voraussetzung für die Kundmachung des Gesetzes notwendig war, da es sich um ein Gesetz handelt, zu dessen Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist. Der sprechende Beweis für die Notwendigkeit der Mitwirkung der Staatsregierung ist übrigens darin gelegen, dass die Landesregierung mittlerweile dem Staatsamte für Finanzen die Höhe des erforderlichen Staatszuschusses bekanntgegeben hat.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht beehrt sich namens der Staatsregierung der Landesregierung zu eröffnen, dass sich die Staatsregierung künftighin in derartigen oder ähnlichen Fällen zu ihrem Bedauern gezwungen sähe, die Mitwirkung bei der Vollziehung eines nicht verfassungsmäßig zustande gekommenen oder nicht verfassungsmäßig kundgemachten Gesetzes zu versagen, insbesondere auch die Flüssigmachung von Staatsgeldern zur Vollziehung eines solchen Gesetzes abzulehnen.“

Staatssekretär Dr. M a y r erklärt sich mit der Abstellung derartiger Gesetzesverletzungen grundsätzlich einverstanden, möchte aber mit Rücksicht auf das bekannte, politisch nicht gute Verhältnis zwischen der Staatsregierung und den Ländern zur Vorsicht mahnen, um nicht durch Verschlechterung der Stimmung in den letzteren die bevorstehende Verfassungs- und Verwaltungsreform zu gefährden. Auch sei der vorliegende Fall älteren Datums (24. Juni) damals wären die Selbständigkeitsbestrebungen im Lande Tirol besonders stark gewesen. Seither habe sich darin aber infolge des Staatsvertrages von St. Germain ein wesentlicher Umschwung vollzogen. Aus allen diesen Gründen glaube Redner die Hinausgabe des Erlasses in der vom Staatsamte für Inneres und Unterricht vorgeschlagenen milderer Fassung empfehlen zu sollen.

Staatssekretär Dr. R a m e k schlägt für den Fall, als die Fassung der Staatskanzlei gewählt werden sollte, die Streichung auch des drittletzten Absatzes des ursprünglichen Textes vor.

Staatssekretär E l d e r s c h bemerkt, dass die von der Staatskanzlei gegen die Anwendung

des äußersten Mittels vorgebrachten sozialpolitischen Bedenken deshalb nicht mehr zutreffen, weil die Teuerungszulagen inzwischen tatsächlich ausbezahlt worden seien und es sich daher nur noch um deren Rückersatz an die Landesfinanzen handle. Die Angelegenheit laufe also auf eine interne Verrechnung zwischen der Staatsregierung und der Landesverwaltung hinaus.

Der Vorsitzende erklärt sich auf Grund des Ergebnisses der Debatte mit der Hinausgabe des vom Staatsamt für Inneres und Unterricht vorgeschlagenen Textes einverstanden, legt aber besonders Gewicht auf den darin zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkt, dass der Landesrat in der Sache überhaupt keine Verfügungsgewalt hatte, es sich vielmehr um eine Angelegenheit gehandelt habe die den Wirkungskreis einerseits der Schulbehörde, andererseits der Finanzverwaltung betrifft. In diesem Zusammenhange ersucht der Vorsitzende das Staatsamt für Finanzen darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Landesgesetz nur dann durch die nachgeordneten Finanzorgane in den Ländern vollzogen werde, wenn es vom Staatssekretär für Finanzen mitunterfertigt sei.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die Absendung des obangeführten Erlasses des Staatsamtes für Inneres und Unterricht an die Tiroler Landesregierung bei Streichung des letzten Absatzes.

α Tiroler Landesgesetzbeschluss

R e n n e r: Ich habe vorgetragen, weil dieser Fall typisch ist und die Methode offenbart, wie man auf die Sanierung der Gesetzesverletzungen von Landesregierungen reagieren könnte.

G r i m m: Vollkommen einverstanden mit der scharfen Tonart. Ob sich aber dieser Fall besonders eignet, muss dahingestellt bleiben. In dem Gesetzesbeschluss sind nur die aktiven Lehrpersonen enthalten, über die pensionierten liegt ein einfacher Landesausschussbeschluss vor. Nach dem Staatsgesetz über den 50%igen Staatszuschlag würde eigentlich ein Landesausschussbeschluss genügen und ein Gesetz nicht notwendig sein. Die Heranziehung eines Landesgesetzes würde nicht in Frage kommen. Die pensionierten sind ohne Gesetz. Auch bezüglich der aktiven Lehrer hätte ein Landesausschussbeschluss genügt. Der Landtag könnte einwenden, dass wir kein Gesetz gebraucht hätten.

R e n n e r: Durch ein solches Gesetz... [Satzende im Stenogramm; Anm.]

M a y r: Ich bin selbstverständlich damit einverstanden, dass solche Gesetzesverletzungen abgestellt werden. Aber aus Rücksicht auf die allgemeinen politischen Verhältnisse der Staatszentrale zu den Ländern möchte ich um Vorsicht in der jetzigen Zeit bitten. Ich weise darauf hin, dass gerade dieser Fall älteren Datums ist, der Bericht ist vom 24.6. Damals war

die Zeit der Hochkonjunktur im Lande Tirol. Seitdem hat sich durch den Frieden die Sache sehr geändert. Ich bitte zu berücksichtigen, im Hinblick auf die Verfassungs- und Verwaltungsreform jetzt die Länder soweit es geht mit Handschuhen zu behandeln, sonst machen sie uns wieder Schwierigkeiten. Die Landesregierungen freuen sich förmlich, wenn sie einen Krieg mit der Zentrale haben. Es ist das Bestreben bemerkbar, besonders in Tirol, ebenso in Oberösterreich, man will sich den Notwendigkeiten einfügen, man ist im allgemeinen guten Willens, ist aber noch im Selbstbewusstsein der Selbständigkeitsbestrebungen befangen, die wir alle geteilt haben, aber jetzt nicht mehr teilen können. In Oberösterreich hat der Länderrat am 29. einen Dringlichkeitsantrag angenommen, wonach mit Rücksicht auf die schlechte Behandlung Oberösterreichs seitens der Zentrale der Verfassungsrat aufgeworfen wird und berufen wird auf die Selbständigkeitsbeschlüsse des Landtages. Sie wollen mit den einzelnen Ländern ohne Kenntnis der Regierung verhandeln und beschließen und die Nationalversammlung hätte einfach zuzustimmen. Der Linzer Beschluss ist nichts anderes, als ein Vorstoß gegen andere Dinge. Wenn es nicht nötig ist, die scharfe Tonart hervorzukehren, selbst wenn es wie hier berichtet ist, mit Rücksicht auf das große Werk der Verfassung, das erst die Grundlage für das Verhältnis zwischen Zentrale und Landesregierung gibt, möglichst schonend vorzugehen. Bin daher mehr für die Fassung des Staatsamtes für Inneres.

R a m e k: Vielleicht ist es ein Redaktionsfehler, dass der drittletzte Absatz bei neuer Fassung zu entfallen hätte. Wenn nicht, dann würde ich bitten hinzuschreiben „gewesen wäre“ statt „wären“.

R e n n e r: Absatz könnte ganz ausfallen. Das Verhältnis zu den Ländern ändert sich nur insoweit als die Länder sagen, dass ihr Handeln auf eigene Hand auch ein Handeln auf eigene Gefahr ist. Bei Ungesetzlichkeiten zahlt jener darauf, der sie begeht, es müsse aber den Landesregierungen zum Bewusstsein gebracht werden, nicht in feindseliger Absicht, sondern um die Dinge in Ordnung zu bringen, dass solche Eigenmächtigkeiten nicht den Zweck erfüllen. Wo wir es einigemal gesagt haben, ist es besser geworden. Das, was sie durch eigene nicht gesetzliche Einnahmen einbringen, wird von den Überweisungen abgezogen. Den Umlagen werden wir eine Form geben müssen, die sie rechtskräftig machen. Die Holztransportabgabe ist von allen Ländern mit Ausnahme von Niederösterreich und Vorarlberg eingeführt. Die Länder haben hier auf eine Einnahmsquelle hingewiesen, die nicht zu verachten ist. Ich habe Reisch geschrieben, ob man nicht von Staats wegen eine solche Transportabgabe einheben könnte. Beim Gesetz müsste man aussprechen, dass damit die Landesregulierungen, die bis dahin in Kraft waren und rechtskräftig anerkannt werden, außer

Kraft treten und durch diese neue Abgabe ersetzt werden. Die Transportabgabe für Holz wäre rechtmäßig und man könnte den Ländern einen gewissen Teil des Erträgnisses zubilligen. Dass diese Leute, welche das Holz gekauft und die Abgabe in den höheren Preisen wieder hereingebracht haben, auch noch die Gebühr zurückfordern können, wäre unerträglich. Finanzamt müsste rasch damit vorgehen und rasch eine Vorlage an das Parlament einbringen. Am 19.11. wird beim Verfassungsgerichtshof die Verhandlung stattfinden über die oberösterreichische Sache über die Holzstämme (?) und daher in Oberösterreich die Selbständigkeitsannäherung. Man kann das damit aus der Welt schaffen und es wäre sehr erwünscht, das vor dem Verhandlungstermin zu machen, um die Verhandlung aus der Welt zu schaffen. Würde empfehlen, diesen Zusammenhang zu studieren und eine solche Vorlage vorzubereiten.

E l d e r s c h: Es handelt sich um die Fassung des Erlasses, ob jener des Inneren oder der Staatskanzlei. Die sozialpolitischen Bedenken gegen die Fassung des Inneren treffen nicht zu, weil die Teuerungszulagen bereits ausgezahlt sind und es sich nur um die Refundierung an die Landesfinanzen handelt. Bei unserer Fassung handelt es sich um eine interne Angelegenheit der Landesverfassung, weil der Betrag nicht zurückersetzt wird. In der Form ist die Staatskanzlei schärfer.

R e n n e r: Die Landesverwaltung kann nichts vollziehen, aber der Gesichtspunkt unserer Ausarbeitung muss noch aufgenommen werden. Fassung des Staatsamtes für Inneres unter Beifügung des Gesichtspunktes, dass die Landesverwaltung keine Verfügungsgewalt hatte, weil ein ganz anderes Behördensystem zuständig ist: Finanzbehörde bzw. Landesschulrat.

Finanzamt wird gebeten, darauf zu achten, dass ein Landesgesetz, wobei der Finanzsekretär nicht mit unterschreibt, durch kein staatliches Finanzorgan vollzogen zu werden braucht, weil dieses einem Landesgesetz nur dann untersteht, wenn der Staatssekretär auf der Kundmachung unterschrieben ist. α

8.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. Juli l. J., betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der steiermärkische Landtag am 2. Juli 1919 folgenden Gesetzesbeschluss gefasst habe: „§ 1. Die mit dem Gesetze vom 6. Dezember 1918, L.G.u.V.Bl. Nr. 50, erlassene Landesordnung für das Land Steiermark hat mit der im § 2 folgenden Abänderung in Wirksamkeit zu bleiben.

Alle nach diesem Gesetze der provisorischen Landesversammlung und dem aus dieser

gewählten Landesrate zukommenden Rechte und Pflichten gehen auf den Landtag und den aus diesem gewählten Landesrat über. § 2. Der dritte Absatz des § 19 der Landesordnung hat zu lauten: Die Finanzgebarung des Landes unterliegt der Kontrolle durch den Landtag. Außerdem ist der Landesrat verpflichtet, der deutschösterreichischen Staatsregierung alljährlich Rechnung zu legen. § 3. Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung."

Der steiermärkische Landesrat habe auf Grund der ihm vom Landtage erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung vom 20. September 1919 den § 1 des Gesetzesbeschlusses dahin abgeändert, dass an Stelle der Worte: „in Wirksamkeit zu bleiben" folgende Worte zu treten haben: „insoweit in Wirksamkeit zu bleiben, als die Bestimmungen dieser Landesordnung nicht durch die staatliche Verfassungsgesetzgebung abgeändert sind.“

Den derart geänderten Gesetzesbeschluss habe die Landesregierung in Graz nunmehr der Staatskanzlei vorgelegt.

Gegen das Gesetz, bei dessen Redaktion bereits im kurzen Wege zwischen der Staatskanzlei und der Landesregierung in Graz Fühlung genommen wurde, bestünden weder rechtliche noch politische Bedenken. Nur wäre eine etwas klarere Textierung des vom Landesrat beschlossenen Zusatzes erwünscht um Auslegungsschwierigkeiten auszuschließen.

Die Staatskanzlei beabsichtige sohin an die Landesregierung in Graz folgenden Erlass zu richten:

„Mit Beziehung auf den dortämtlichen Bericht vom 13. Oktober 1919, ZI. 1-3458/1 beehrt sich die Staatskanzlei bekanntzugeben, dass die Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss vom 2. Juli 1919, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark, eine Vorstellung nicht erhebt, der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vielmehr zustimmt.

Es wird jedoch der Landesregierung nahegelegt, den Landesrat zu bewegen, dass er in Ausübung seiner vom Landtag übertragenen Abänderungsbefugnis die von ihm am 24. September 1919 beschlossene Formulierung des § 1, Absatz 1 des Gesetzesbeschlusses folgendermaßen fasse: „insoweit in Wirksamkeit zu bleiben, als die Bestimmungen dieser Landesordnung nicht zu der staatlichen Verfassungsgesetzgebung in Widerspruch stehen.“ Wie ersichtlich, handelt es sich hiebei nur um eine geringfügige textliche Änderung ohne irgend eine Beeinflussung des Sinnes der Gesetzesstelle."

Der Vorsitzende stellt abschließend den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn zur Hinausgabe dieser Erledigung ermächtigen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beantragt, der Vollständigkeit halber im § 1 des Gesetzesbeschlusses nach dem Worte „Steiermark" noch die Einschaltung „samt den später

erlassenen Landesverfassungsgesetzen“ bei der Landesregierung anzuregen, ferner auf eine Abänderung der Vollzugsklausel im § 3 in der Richtung einzuwirken, dass mit der Durchführung des Gesetzes der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut werde.

Der Kabinettsrat genehmigt den Antrag des Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass der von der Staatskanzlei ausgearbeitete Erlass-Entwurf noch eine Ergänzung im Sinne der Anregungen des Staatssekretärs für Finanzen zu erfahren habe.

9.

Anfechtung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Juli l. J. über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der steiermärkische Landtag am 4. Juli 1919 folgenden Gesetzesbeschluss gefasst habe, der am 27. Oktober l. J. der Staatskanzlei vorgelegt worden sei. „§ 1. An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Hinkunft Gesetzesbeschlüsse zu treten, für die die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 anzuwenden sind. § 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.“

Dieser Gesetzesbeschluss stelle sich als verfassungswidrig dar und sei auch im höchsten Maße sachlich bedenklich, da er dem Lande Steiermark eine die staatliche Finanzhoheit im Lande geradezu aufhebende oder mindestens gefährlich beeinträchtigende Finanzgewalt einräume. Die Ersetzung von Landtagsbeschlüssen, welche der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen, durch Landesgesetze, gegen die der Staatsregierung nur das Recht der Vorstellung zustehe, deren Inkrafttreten sie jedoch beim Versagen dieses Rechtsmittels nicht verhindern könne, bedeute die Ermöglichung der Festsetzung beliebig hoher Zuschläge zu den direkten staatlichen Steuern.

Bei dieser Sachlage eröffnen sich verfassungsmäßig die beiden Wege einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss beim Landtage und einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe. Da laut einer anher gelangten Mitteilung der Landesregierung ein Eingehen des Landesrates und mithin wohl auch des Landtages auf die Absichten der Staatskanzlei nicht zu erwarten sei, empfehle sich die sofortige Anfechtung des Gesetzesbeschlusses beim Verfassungsgerichtshofe.

Die Staatskanzlei beabsichtige demgemäß an den Verfassungsgerichtshof folgende

Anfechtungsklage zu richten:

„Der Landtag von Steiermark hat am 4. Juli 1919 den im Original mitfolgenden Gesetzesbeschluss „über die formelle Behandlung von Landtagsabschlüssen“ gefasst. Der Landesrat von Steiermark hat auf Grund einer ihm vom Landtage erteilten Ermächtigung mit Beschluss vom 20. September 1919 im § 1 dieses Gesetzesbeschlusses wie im Original ersichtlich - die Worte „der Artikel 13 und 14“ gestrichen. Die Landesregierung von Steiermark hat den derart gefassten Gesetzesbeschluss mit Bericht vom 13. Oktober 1919, Zl. 1-3457/2-1919, - eingelangt am 27. Oktober 1919 - gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, der Staatskanzlei vorgelegt.

Die Staatskanzlei erhebt namens der Staatsregierung gegen den vorbezeichneten Gesetzesbeschluss binnen offener Frist die Anfechtung wegen Verfassungswidrigkeit gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses ist nach Auffassung der Staatsregierung darin gelegen, dass er einseitig im Wege der Landesgesetzgebung eine staatliche, an der Verfassung begründete Kompetenz aufzuheben versucht. Das Gesetz vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, hat nur den Weg der Landesgesetzgebung neu geregelt, die Landesverwaltung jedoch bei ihrem durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5 aus 1918, hergestellten Rechtszustande belassen. Auf Grund des Artikels 3 des letztzitierten Gesetzes sind alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, auf den Staatsrat und von diesem nach Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung auf die Staatsregierung übergegangen. Zu diesen im ehemaligen Österreich dem Monarchen zugestandenen Prärogativen gehörte namentlich auch die Genehmigung verschiedener Akte der Selbstverwaltung, so insbesondere jene von Landtagsbeschlüssen. Wenn nunmehr der angefochtene Beschluss derartige Akte der Selbstverwaltung an das Erfordernis eines Landesgesetzes an Stelle von Landtagsbeschlüssen knüpft, wird hiedurch die verfassungsmäßige Mitbestimmung der Staatsregierung geschmälert, da sie durch das gegenüber Landesgesetzen gegebene weniger weitgehende und wirksame Rechtsmittel der Vorstellung ersetzt wird, welches im Falle, als der betreffende Landtag einem neuerlichen gleichlautenden Gesetzesbeschluss (Artikel 14, 2. Absatz des Gesetzes über die Volksvertretung) fasst, das Inkrafttreten der bemängelten Maßregel nicht verhindern kann. Es bedeutet mithin der angefochtene Gesetzesbeschluss den Versuch der Beseitigung oder doch der Einengung einer in der Verfassung begründeten Kompetenz der Staatsgewalt. Es ist im

Wesen unserer Verfassung gelegen, dass ein Landesgesetz nicht einen solchen Inhalt haben kann, dass hiedurch die verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsregierung Einbußen erleiden. Die Abänderung der geltenden Verfassung ist zufolge dem Beschlusse über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 1, - und dem Gesetze vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung ein Vorbehalt der Nationalversammlung.

Die Staatskanzlei gestattet sich außer auf die vorerwähnten rechtlichen Erwägungen auch auf die - für die Beurteilung des Rechtsfalles allerdings nicht maßgeblichen - sachlichen Bedenken zu verweisen, welche der angefochtene Gesetzesbeschluss und namentlich die Gefahr seiner Nachahmung in den anderen Ländern hervorrufen muss. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzesbeschlusses ergibt sich, dass die vorliegende gesetzliche Maßregel darauf abzielt, die in den Landesordnungen ausgesprochene Ermächtigung zur Einführung von Landeszuschlägen zu den direkten Steuern von dem staatlichen Einfluss unabhängig zu stellen. Die Maßregel hätte die Wirkung, dass jedes Land die Möglichkeit hätte, autonom beliebig hohe Zuschläge zu den direkten staatlichen Steuern einzuführen, ohne dass die Staatsregierung - wirkt ja die verfassungsmäßige Vorstellung gegen einen derartigen Gesetzesbeschluss doch nur suspensiv - dies zu verhindern vermöchte. Wenn es auch der Staatsregierung ferne liegt, diesem oder jenem Lande einen Missbrauch dieses Zuschlagsrechtes zuzumuten, muss sie sich doch gegen die bloße Möglichkeit eines solchen in Anbetracht der Gefahr, dass hiedurch die betreffende staatliche Steuerquelle geradezu verschüttet werden könnte, unbedingt sicherstellen.

Die Staatskanzlei stellt somit namens der Staatsregierung den Antrag, den vorbezeichneten Gesetzesbeschluss wegen Verfassungswidrigkeit als nichtig zu erklären.“

Der Vorsitzende erbittet sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung dieser Anfechtungsklage.

Der Kabinettsrat erteilt ihm die erbetene Ermächtigung.

10.

Schleppgleisanlage zu der neuen Virginier-Fabrik in Stein a. d. Donau; Erklärung als begünstigter Bau

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erklärung einer von der Eisenbahnlinie Krems - Grein abzweigenden und in den Bereich der zu errichtenden Virginierfabrik in Stein a. d. Donau führenden Schleppgleisanlage als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.

Nr. 284.

11.

*Verdienstentgangsentschädigung für die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers
mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.¹⁰*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass der Kabinettsrat am 23. September l. J. beschlossen habe, es seien für die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers verwendeten Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte, deren Funktion nach den damaligen Anträgen des Staatssekretärs für Inneres im allgemeinen ehrenamtlich sein soll, Entschädigungen für Verdienstentgang vorzusehen, jedoch nur für solche Personen, die einer Entschädigung bedürfen, und zwar in einer noch näher zu vereinbarenden Maximalhöhe. Für diese Entschädigungen sei ein Kredit von ½ Million Kronen bereitgestellt worden. Die nähere Durchführung sollte von den beteiligten Staatsämtern geregelt werden. Der gleiche Vorgang hätte auch für die in Hinkunft zu verendenden Vertreter der Bürgerräte zu gelten. Der Kabinettsrat habe damals den Wunsch des Staatsamtes für Finanzen widerspruchslos zur Kenntnis genommen, dass die Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte keine Entschädigung erhalten sollten, die die Bezüge der im Kriegswucheramte in Verwendung stehenden Staatsbediensteten übersteigen. Der bewilligte Kredit von ½ Million Kronen sei vom Staatsamte für Finanzen als ganzjähriger Kredit aufgefasst worden.

Bei der Verhandlung der beteiligten Stellen über die Durchführung dieser Grundsätze wären nun Forderungen des Arbeiterrates mitgeteilt worden, die sich mit den Richtlinien des Kabinettsratsbeschlusses nicht vereinbaren lassen. Das Staatsamt für Finanzen habe diesen Folgerungen gegenüber den Standpunkt eingenommen, dass die beteiligten Staatsämter zunächst an die Beschlüsse des Kabinettsrates gebunden seien.

Da nun die Regelung der Mitwirkung der Arbeiterräte im Kriegswucherdienste, die durch mühsame Verhandlungen erzielt worden sei, wegen dieser Unstimmigkeiten zwischen dem Kabinettsratsbeschlusse vom 28. September d. J. der Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen und den Forderungen der Arbeiterräte zunichte gemacht werden könnte, stelle der sprechende Staatssekretär diese Angelegenheit nochmals im Kabinettsrate zur Erörterung.

Hierüber entwickelt sich eine eingehende Debatte, an der sich Unterstaatssekretär Dr. Resch, die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. L o e w e n f e l d – R u s s, S t ö c k l e r, P a u l und H a n u s c h beteiligten.

¹⁰ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichere Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Punkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Nach eingehender Darstellung seiner eigenen Auffassung fasst der Vorsitzende die Ergebnisse der Diskussion dahin zusammen, dass eine grundsätzliche Einigung über den Gegenstand nicht erzielt werden konnte. Redner vertage demgemäß im Sinne der Geschäftsordnung diese Angelegenheit und stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. R e i s c h und Dr. L o e w e n f e l d - R u s s einladen, diese Frage unter Beiziehung des Polizeipräsidenten intern zu beraten und dem Kabinettsrate in seiner nächsten Sitzung einen konkreten Vorschlag erstatten.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

α E l d e r s c h: Verweise, dass ich nach dem Kabinettsrat damals den Auftrag gegeben habe, von den bürgerlichen Parteien nach dem Wahlergebnis in Wien eine entsprechende Anzahl von Vertretern zu jenen der Arbeiter einzuberufen, weil ich den Stand Räte nicht als politische Organisation betrachte. Das sind Personen, die wahllos zusammengetreten sind und nun als Organisation auftreten. Durch den Polizeipräsident wird mit den einzelnen Parteien Fühlung genommen, um Kandidaten zu nominieren. Mehr als eine Verdienstentgangenschädigung ist bisher nicht ausgezahlt worden. Die erste Auszahlung war Freitag. Es ist nicht richtig, dass schon Ziffern genannt werden. Über 900 K hat niemand bekommen. Alle Gerüchte entbehren aller Grundlagen.

L o e w e n f e l d: Das lässt sich nicht vergleichen die Bezüge der bürgerlichen Angestellten bei kriegswirtschaftlichen Zentralen mit den Bezügen der Arbeiterräte. Die Angestellten der Zentrale sind vorübergehend angestellt und wenn die Stellung erledigt ist, dann sind sie auf dem Pflaster. Die Bezüge stehen in keinem Verhältnis zur Leistung. Ein Gehalt von 24.000 K ist ein Pappenstiel, die leitenden Funktionäre und die Angestellten, die 2000 K monatlich haben, das sind keine Gehalte. Was diese Frage betrifft, so glaube ich erinnern zu müssen, dass ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht habe. Zunächst ist es eine starke Belastung der staatlichen Verwaltung die Mitwirkung der Arbeiterräte. In den Ländern wird aschgrau Geld ausgegeben. Ich bin alle Augenblicke in der Lage, sagen zu müssen, wir haben kein Geld. Die Klagen sind allgemein. Das spielt auch bei der Polizei mit, sie bekommen mehr als die Beamten. Das ruft bei den Beamten großes Misstrauen hervor. Diese Kontrolltätigkeit der Arbeiterräte ist von ihnen selbst beantragt worden, sie ist nicht von der staatlichen Verwaltung gewünscht worden und ich werde es dahingestellt sein lassen, ob sie immer notwendig und nützlich ist. Die Erfolge entsprechen nicht den Aufwendungen. Oft wird Schädlich es geleistet und Verwirrung hervorgerufen. Ich möchte auch sagen, es ist schon mit 900 K einzelne Schwierigkeit hervorgerufen bei der Beamtenschaft, die mitwirkt. Über die 900 K kann man nicht hinausgehen. Es wird bald mehr Kontrollorgane geben als Kontrollierte.

S t ö c k l e r: Ich halte mich auf, weil ein gefährliches Präjudiz geschaffen wird. Ich bin 10 Jahre in der Landesverwaltung und alle maßlosen Forderungen sind immer auf solche Präjudize zurückzuführen. Es ist unbegreiflich, dass die angestellten Organe, welche die größte Verantwortung haben, sich das noch bieten lassen. Das muss Verbitterung hervorrufen. Wir brauchen mehr Leute, die arbeiten. Das schadet Wien bei den Ländern.

Es ist gefährlich für die ganze Entlohnung unserer Bediensteten und Beamten. Sie sind ja nicht verpflichtet, den Posten auszufüllen.

P a u l: Ich glaube, dass die Sache von einer anderen Seite gelöst werden müsste. Es ist nicht zu bemängeln,

dass die Arbeiterräte, welche nur den Verdienstentgang ersetzt haben wollen, sondern die Lösung liegt darin, dass unsere Beamten zu schlecht bezahlt sind. In meinem Ressort habe ich mit Arbeiterräten und Personalvertretungen die beste Erfahrung gemacht. Ohne sie hätte ich den Eisenbahnbetrieb nicht aufrecht erhalten können. Ich musste Vergütung gewähren und werde auch an das Finanzamt herantreten, weil es nicht angeht, dass jemand, den ich zu Hilfe nehme, deswegen, weil er eine große Menge von Leuten hinter sich hat, so muss ich ihm das geben, was er an Arbeitsverdienst verlangt und was er braucht, um seinen Pflichten nachkommen zu können. In meinem Ressort habe ich die Beamten und Bediensteten davon überzeugen können, dass der Mann nicht verlieren kann dadurch, dass er die Befähigungsarbeit übernommen hat. In dem vorliegenden Fall wird es notwendig sein, den (?) und Sicherheitsorganen begreiflich zu machen, dass, wenn tatsächlich die Ruhe dadurch erhalten werden kann, dass schließlich ein solcher Vorteil für die Organe selbst mit ist, dass sie sich damit abfinden müssen. Bis es uns gelingt, die Verdienstverhältnisse der Staatsangestellten mit den Privatangestellten in Einklang zu bringen. Ist es notwendig, die Leute heranzuziehen, dann muss man sie dafür entschädigen. Die Frage der Notwendigkeit will ich nicht erörtern. Wir haben sie eingesetzt, jetzt müssen wir mindestens den Verdienstentgang geben.

E l d e r s c h: Die Beurteilung beruht auf einer unrichtigen Einschätzung der Einrichtung. Warum sollen Vertrauensmänner einzelner Bevölkerungskreise an der Bekämpfung des Wuchers teilnehmen, damit die Bevölkerungsschichten, welche zu beruhigen sind, und das sind hauptsächlich die Arbeiter und der Mittelstand, beruhigen. Deshalb wirken sie mit, sie haben ein Interesse, der Sache schärfer nachzugehen. Man nimmt jene, welche das Vertrauen der Bevölkerungskreise haben. Nun soll ich sagen, ich nehme nur jenen, der einen geringen Verdienstentgang hat. Ich schränke die Wahl auf einen Personenkreis ein, der nicht der zuverlässigste ist. Sie verhindern diese Einrichtung, indem sie sagen, indem sie die Vergütung beschränken. Man sollte keine Schwierigkeiten machen. Die Bürgerräte haben keinen Verdienstentgang und bekommen daher keine Entschädigung. Ich wende mich nur gegen die Auffassung, dass in dieser Entschädigungsforderung eine korrupte Forderung der Arbeiter gelegen wäre.

R e n n e r: Art der Laienhilfe im Amt. Das ist uns alles ganz ungewohnt und daraus erklären sich die vielen Zweifel. Dass Laien verwalten oder an der bürokratischen Verwaltung teilnehmen, ist eine Sache, an die wir uns immer mehr gewöhnen müssen. Hier handelt es sich nicht darum allein, sondern besonders darum, woher ist die ganze Einrichtung gekommen. Wir haben gesehen, dass die Arbeiterschaft sehr unruhig war über die Art unserer Verwaltung in Ernährungs- und Wohnungsfragen usw. Niemand kann bestreiten, dass sie mit vollem Recht beunruhigt war und ist. Der Ernährungsdienst ist dem einen Punkt ein Debakel, indem man von dem Überfluss der Vermögenden nehmen wollte und den Unteren geben. Er ist auch darin geblieben, dass er die staatliche Bewirtschaftung einführen wollte, während es ihm in der Tat gar nicht gelungen ist. Die Verpflegung der oberen und unteren Schichten hat sich nebenher versorgt und die Arbeiterschaft hatte die Empfindung, dass die oberen Schichten ganz anders leben als sie selbst. Den Leuten sind riesige Opfer zugemutet worden, der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung. Es ist wahr, dass die ganze Verwaltung versagt hat. Die Schieberei und Preistreiberei geht erhöht fort und in Bezug auf die Wohnungsfrage müssen sich die Leute auf das äußerste einschränken während sich die oberen Schichten nicht einschränken. Da sagen die Leute wir haben die Leute nicht gerufen, einen Polizeimann zu ersetzen, das können sie gar nicht. Die Tätigkeit im Amt ist nicht das Wichtige. Die entscheidende Tätigkeit ist in der Versammlung, den Arbeitern zu sagen, ich habe mich überzeugt, dass alles in Ordnung ist. Es ist die Tatsache klar, dass wir ohne dieses Vertrauensmann-System, das der staatlichen Verwaltung beisteht, nicht imstande gewesen wären, die Volksmasse ruhig zu erhalten. Das ist es

nun, wozu wir sie brauchen, als Tatzeugen dafür, dass die staatliche Verwaltung ohnedies in Ordnung geht und das wird von der bürgerlich kapitalistischen Presse immerfort missdeutet, so böseartig, dass eine neuerliche Gefahr entsteht. Wenn die Arbeiterräte sagen, dass alles umsonst ist, dann können sie die Sicherheitswache haben, sie werden nicht imstande sein, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Man kann nicht jemand nehmen, nur einen solchen, in den die Leute das Vertrauen haben, dass er sie überzeugt, dass es nicht anders sein kann. Das ist sehr schwierig und verantwortungsvoll. Diese Funktion muss richtig verstanden werden und wenn hier Missverständnisse entstehen über die Funktionsweise der Leute, so sind sie sehr gefährlich. Auf der anderen Seite muss man klar sagen, dass die Ignoranz nicht ertragen werden kann. Wie da herauskommen ist die große Schwierigkeit.

H a n u s c h: Wir haben uns an die neuen Verhältnisse nicht gewöhnt. Ich kenne in England zahlreiche Personen, die in der Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle gespielt haben. Die englische Regierung hat die Taktik verankert, dass sie diese von den Gewerkschaften getragenen Vertrauensmänner in die staatlichen Ämter genommen und dort sind die Leute weit über das Maß der übrigen Gehälter bezahlt worden. Der Vorsitzende war (?) hat nicht mal einen Gehalt von 30.000. Das geschah, um den Frieden mit den Arbeitern nach draußen aufrecht zu erhalten. Die Arbeiterräte sind eine vorübergehende Erscheinung und sie haben nützlich gewirkt, dass sie das äußerste abgewehrt haben. In dem Übergangsstadium brauchen wir sie. Denn wir dürfen nicht vergessen, was für einen Winter wir vor uns haben. Der Beamte muss einsehen, dass er eine andere Stellung hat als jener, der vorübergehend auf einen Posten berufen wird.

R e i s c h: Vom staatsfinanziellen Standpunkt ist gesagt worden... [Satzende im Stenogramm; Anm.]

L o e w e n f e l d: Der Beamte wird das auf die Dauer nicht aushalten. Brotkommission, Milchkommission.

R e s c h: Zuerst ehrenamtlich, dann $\frac{1}{2}$, jetzt 1 Million.

R e n n e r: Es handelt sich nicht um eine Einstellung, sondern um eine ehrenamtliche Heranziehung des Laienelementes bei der Verwaltung. Diese ehrenamtliche Heranziehung im konkreten Fall ist der Sache nach terminiert und zeitlich gar nicht festgelegt. Der Mann wird nicht angestellt, sondern wird von seinen Vertrauensmännern gewählt, und wenn er nicht wiedergewählt wird, geht er in die Fabrik zurück. Eine Einstellung vom Staat würde den Leuten das Vertrauen ihrer Auftraggeber entziehen. Es handelt sich um die Entschädigung des Verdienstentganges. Auch der Gesichtspunkt muss festgehalten werden. Ausgehend davon, dass es sich um eine Betrauung eines Nichtbeamten handelt mit einer zeitlich begrenzten und fachlich umschriebenen Funktion in ehrenamtlicher Weise unter Bezahlung des Verdienstentganges mit einer Minimalhöhe, dann kann keine Verwechslung mit einem Beamten eintreten. Dieser Konsequenz, dass sie höher bezahlt werden, obwohl sie nur einen Tageslohn haben und ihr Auftragsverhältnis jeden Augenblick widerrufen werden kann, muss man den Verdienstentgang zugrundelegen. Man kann auch nicht nur niedrig entlohnten Leuten möglich machen, die Funktion zu übernehmen, dann hätten wir nicht die besten, sondern die unqualifizierten.

Mit Rücksicht darauf, dass eine Einigung noch nicht zustande gekommen ist, ist die Sache zu vertagen: Eldersch mit Reisch, Loewenfeld unter Beiziehung des Polizeidirektors die Sache zu verhandeln und der nächsten Kabinettsratssitzung einen Vorschlag zu unterbreiten. α

¹¹ Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch ein nicht in die Reinschrift

Forderungen der in den Brotkommissionen Wiens tätigen Lehrer wegen Erhöhung ihrer Entlohnung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass die Mitglieder der Brotkommissionen in Wien, welche dem Lehrerstande angehören, für den Halbttag (3 Stunden) anfangs eine Entschädigung von K 3.- zuerkannt erhielten, die dann später auf K 4.- und vom August 1918 an auf K 5.- erhöht wurde. Bekanntlich hätten die Brotkommissionen nicht bloß die Arbeiten für die Mehl-und Brotausgabe sondern überhaupt alle mit dem Kartensystem verknüpften Arbeiten durchzuführen, sodass sie tatsächlich späterhin eine bedeutend größere Leistung als zu Beginn ihrer Tätigkeit zu vollziehen hatten.

Die Lehrerschaft bitte nunmehr um eine Erhöhung der Entlohnung für den Halbttag von K 5.- auf K 10.- und zwar rückwirkend vom 1. Oktober 1919. Die bisherigen, der Gemeinde Wien hieraus erwachsenden Kosten hätten sich auf jährlich 3.6 Millionen Kronen belaufen. Durch die begehrte Erhöhung würden sich die Auslagen der Gemeinde auf 7.2 Millionen Kronen stellen, wobei die Mehrtätigkeit durch die Neueinführung der getrennten Milchkarte für Mindestbemittelte und Arbeitslose und andere in Aussicht gestellte Maßnahmen bereits einkalkuliert seien. Der Bürgermeister von Wien weise in einer Eingabe auf die trostlose finanzielle Lage der Gemeinde Wien hin und erkläre, die bisherigen Kosten in Hinkunft nicht mehr tragen zu können. Er beantrage daher, dass von nun an die gesamten Kosten der Brotkommissionen vom Staate übernommen werden und schlage vor, die Deckung dieses Betrages bei der bevorstehenden Neufeststellung der Mehlpreise zu suchen.

Angesichts des ablehnenden Verhaltens der Gemeinde Wien, die Kosten weiter auf sich zu nehmen und angesichts der drohenden passiven Resistenz der Lehrerschaft, die unbedingt zu einer Störung der Brot- und Meherversorgung und der Versorgung mit anderen rationierten Artikeln führen müsste, stelle Redner den Antrag, es seien die Kosten der Wiener Brot- und Mehlkommissionen vom Staatsamte für Finanzen zu übernehmen. Die Entlohnung für den Halbttag sei rückwirkend vom 1. Oktober 1919 mit K 10.- für jedes Kommissionsmitglied festzusetzen. Die bisher im Oktober aufgelaufenen Kosten hätte aber noch die Gemeinde Wien zu tragen. Die Deckung der Kosten der Brotkommissionen sei gelegentlich der Feststellung der neuen Mehlpreise zu finden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet gegen diesen Antrag ein, dass die Gemeinde Wien ohnedies für alle Kriegsschäden einen Pauschalbetrag von 140 Millionen Kronen vom Staate ausbezahlt erhalten habe und daraus auch die Auslagen der Brotkommissionen zu bestreiten

aufgenommener Hinweis, betreffend die Einfuhr von Holz, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

hätte.

Über den Vermittlungsvorschlag des Staatskanzlers beschließt der Kabinettsrat schließlich einverständlich mit dem Staatssekretär für Finanzen, dass für die letzten 3 Monate des laufenden Jahres die Erhöhung der Entschädigung um 5 Kronen unpräjudizierlich vom Staate zu übernehmen ist. Zwischenweilig werden jedoch mit der Gemeinde Wien Verhandlungen über die Frage der künftigen Bestreitung der einschlägigen Ausgaben zu führen sein.¹²

Zusätze aus den Stenogrammen 119

„Mitteilung des Vorsitzenden: Die Industriekonferenz findet Dienstag statt. Ich bin daran, das Programm schriftlich zu entwerfen und bitte die Herren Staatssekretäre für Handel, Soziales, Volksernährung, Verkehrswesen und Finanzen mit mir kurz zusammen zu kommen. Rat, ob wir der Konferenz die bestimmten Ziele vorschreiben sollen. Loewenfeld wird Zedwitz (?) schicken. Ich muss auch noch mit den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen sprechen. Sonntag 9h abends in der Staatskanzlei.“

„Z e r d i k: Waggonfabrik

Gestern beraten, dass es nicht zweckmäßig ist, die Waggon-Lieferung gegen Kronen zu machen, zumal wir Waggon brauchen. Die Doelest (?) soll die Lieferung übernehmen und in den Vertrag eintreten. Firma war mit diesem Vorgang einverstanden. Heute keinen Beschluss. Nach Klärung das Verhältnis mit Doe. (?) im Einverständnis mit der Finanzierungsangelegenheit klären.“

„S t ö c k l e r: Nachdem geplant wird, für Holz eine Reichsabgabe einzuführen, so glaube ich, können wir diese Vollzugsanweisung nicht beraten, weil diese Abgabe sich an den Transportscheinzwang knüpfen muss. Daher vertagen und bitte Reisch, bei Ausarbeitung dieses Gesetzes betreffend Reichsabgabe für Holz das Einvernehmen mit mir zu pflegen. Bei dieser Gelegenheit können wir die Vollzugsanweisung umarbeiten, dass sie dem Gesetz entspricht. Gleiche Behandlung der Länder.“

¹² „P a u l: Bis jetzt ist noch keine Vorschreibung punkto Brotauflage erfolgt. Wenn wir jetzt mit der Vorschreibung herausrücken, ist das gewiss ein Grund für eine weitere Bewegung.“

KRP 119 vom 31. Oktober 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag über die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze (6 Seiten)

Beilage A zu Punkt 1 betr. Entwurf der organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze (3 Seiten)

Beilage B zu Punkt 1 betr. Geschäftsordnungsentwurf für die österreichische Zentralgrenzkommision (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. inneres und Unterricht über die einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des politischen Bezirks Gmünd (NÖ) mit einer schematischen Darstellung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 36.106 über die Bestimmung der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im StA. f. Inneres und Unterricht (3 Seiten)

Beilage C zu Punkt 6 betr. Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über die Entschädigung für den Verdienstentgang der Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte, die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirken (4 Seiten)

~~ad 2/a)~~

ad 1.)

V o r t r e g

für den Kabinettsrat.

Gegenstands- bezeichnung:	Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze.
Begründung:	<p>Nach Inhalt einer unter den beteiligten Staatsämtern getroffenen Vereinbarung hat das Staatsamt für <u>Inneres</u> und Unterricht in Bezug auf die Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze die Führung zu übernehmen .</p> <p>Um die Interessen des <u>Staats</u> und der <u>Länder</u> bei dem organischen Aufbau des Grenzregeldienstes entsprechend in Einklang zu bringen, schlägt das Staatsamt für <u>Inneres</u> und Unterricht vor :</p> <p>1.) Die <u>Länder</u> sollen die Möglichkeit erhalten an der Regelung jener Grenzstrecken mitzuwirken, die unmittelbar und zunächst ihre Interessen berühren. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, zunächst in <u>drei internationalen Grenzregelungsausschüssen</u> zu verhandeln, ergibt sich von selbst folgende Gruppierung der Länder und zwar:</p> <p>a) Tirol, Salzburg und Kärnten für die Grenze gegen <u>Italien</u>:</p> <p>b) Kärnten, Steiermark und Westungarn (südlichste Spitze) für die Grenze gegen den <u>jugoslawischen Staat</u>; und</p> <p style="text-align: right;">./.</p>

000001

c) Westungarn (nördlichste Spitze), Niederösterreich und Oberösterreich für die Grenze gegen den tschechoslowakischen Staat .

Da Oesterreich in jedem der drei internationalen Grenzregelungsausschüsse durch je ein Mitglied vertreten sein soll, scheint es am zweckmässigsten, die Verbindung zwischen dem Zentrum und den erwähnten drei Ländergruppen durch die Person der drei in Betracht kommenden Mitglieder der internationalen Grenzregelungsausschüsse herzustellen . In diesem Sinn wird vorgeschlagen, in Wien, Graz und Innsbruck unter der obersten Leitung des betreffenden österreichischen Ausschussmitglieds und unter der Bezeichnung: „Länderzentralbüros“ Einrichtungen zu schaffen, in deren Schoss sowohl eine organische Vertretung der unmittelbar beteiligten Länder als auch die erforderlichen Fachorgane des Staats Platz finden. Was die erwähnte Vertretung Deutschwestungarns anbelangt, so muss die Frage der Vertretung dieses Landes praktischen vorläufig noch offen bleiben. Hievon abgesehen ist zur Wahrnehmung der Gruppeninteressen der Länder innerhalb der drei Länderzentralbüros je eine politische Abteilung unter besonderer Leitung vorgesehen, der die dauernde Fühlungnahme mit den beteiligten Ländern und mit der Bevölkerung des Grenzgebiets in Bezug auf die Bestimmung des Grenzzugs, sowie die aufklärende Beratung des Bürovorstandes in dieser Hinsicht überlassen werden soll.

Die Auswahl der Arbeitskräfte für die politische Abteilung sowie die näheren Bestimmungen, betreffend ihre unmittelbare Leitung und Geschäftsgebarung soll durch eine besondere Vereinbarung mit den beteiligten Ländern geregelt werden.

./.

Soweit durch die wesentlich auch propägedistische Zwecke dienende Tätigkeit der politischen Abteilungen der geplanten Länderzentralbüros Kosten erwehnen, wird vorgeschlagen, für deren Bedeckung nach Bedarf ausserhalb des Kredits vorzusorgen, der in der Höhe von rund 600.000 Kronen im Vorschlage des Staatsamts für Inneres und Unterricht für das laufende Budgetjahr zu Zwecken der eigentlichen technischen Grenzfeststellungsarbeiten vorgesehen ist .

Um ein reibungsloses Nebeneinanderarbeiten der erwähnten politischen Abteilung und der unter dem Namen administrativ technische Abteilung vorgesehenen fachlichen Verwaltungseinrichtung im Schosse der Länderzentralbüros zu gewährleisten, soll der Vorstand des betreffenden Länderzentralbüros berufen sein, Zweifel darüber, in welche der beiden Abteilungen eine bestimmte Angelegenheit gehört, endgiltig zu entscheiden .

Den einzelnen Ländern wird durch die geplante Schaffung der politischen Abteilung, die zur Wahrnehmung von Gruppeninteressen berufen ist, unbenommen bleiben, eigene Einrichtungen zur Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen in Bezug auf die neue Staatsgrenze zu schaffen. Diese organische Scheidung zwischen den Einzelinteressen und den Gruppeninteressen jener Länder, die an den Arbeiten der drei erwähnten internationalen Grenzregulierungsausschüssen beteiligt sind, soll insbesondere dazu dienen, Kompromissen die Bahn frei zu halten.

Um den beteiligten Ländern den Zweck des angedeuteten organischen Aufbaus als im allseitigen Interesse gelegen zu erläutern, dürfte es sich empfehlen, so schnell als möglich

./.

einen mit den Zielen der Grenzregelungsarbeiten vertrauten Beamten der Staatskanzlei nach Graz und Innsbruck zu entsenden, um dort mit den Vertretern der in den beiden Grenzgebieten interessierten Länder Fühlung zu nehmen und sich ihrer Zustimmung zu den in Aussicht genommenen ausserordentlich dringenden Massnahmen zu vergewissern. Auf diesem Weg könnte auch am einfachsten Klarheit darüber geschaffen werden, welche Persönlichkeiten als Mitglieder der internationalen Grenzregelungsausschüsse für die italienische und jugoslawische Grenze genehm wären. Die Führung dieser Verhandlungen durch einen Vertreter der Staatskanzlei findet ihre innere Begründung darin, dass derartige Besprechungen herkömmlicherweise auf den Länderkonferenzen gepflogen werden, die Einberufung einer solchen Konferenz nach Wien aber für die aller nächste Zeit nicht bevorsteht.

2.) In Wien wäre eine Zentralgrenzkommision zu errichten, die aus ständigen Vertretern der Staatskanzlei sowie der Staatsämter für Inneres und Unterricht (Innenabteilung), für Aeusseres, für Heereswesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Verkehrswesen zu bestehen hätte.

Diese Zentralgrenzkommision soll dafür sorgen, dass die Massnahmen zur endgiltigen Festsetzung der Grenze Oesterreichs einheitlich und raschestens vorbereitet und nach Zustimmung der in Betracht kommenden Staatsämter zur Ausführung gebracht werden. Sie hätte durch Vermittlung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht unmittelbar dem Kabinettsrat zu unterstehen und unter dem Vorsitz des ständigen Vertreters des Staatsamts für Inneres und Unterricht zu tagen. An sie wären die drei Länderzentralbüros hinsichtlich der Führung der Geschäfte in letzter Linie gewiesen.

./.

000004

Um der Zentralgrenzkommission zu ermöglichen, dass sie ihre Arbeiten mit der durch die äusseren Umstände gebotenen Schnelligkeit ermögliche, wird folgende Einrichtung vorgeschlagen:

Der Kommission wäre das Recht einzuräumen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Jene Beschlüsse, gegen die binnen einer dreitägigen Fallfrist keine Einwendung seitens der ständig vertretenen Staatsämter erhoben wird, wären als im Einvernehmen aller dieser Staatsämter gefasst zu behandeln. Für den Fall als eines der ständig vertretenen Staatsämter gegen einen Mehrheitsbeschluss Einspruch erheben sollte, wird die Einholung der Entscheidung des Kabinettsrats durch den Staatssekretär für Inneres und Unterricht vorgesehen.

Nach Bedarf sollen den kommissionellen Verhandlungen auch die Vorstände der Länderzentralbüros sowie Beamte der nicht ständig vertretenen Staatsämter oder des Staatsrechnungshofs zugezogen werden. Erklärt einer dieser Vertreter einen Kommissionsbeschluss nicht zustimmen zu können, so soll ebenfalls die Entscheidung des Kabinettsrats einzuholen sein.

Diese Inanspruchnahme des Kabinettsrats als höchstentscheidender Stelle dürfte bei der Verwirklichung des Vorschlags kaum die Besorgnis rechtfertigen, dass dadurch eine Überlastung der Staatsregierung hervorgerufen werden könnte.

Schliesslich erscheint dieser Ausweg einer Anrufung des Kabinettsrats als letzter Instanz dadurch geboten, dass nur auf diese Weise eine Ausgleichung politischer Gegensätze zwischen Staat und Ländern sich abbahnen lässt, und dass soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen staatlichen Zentralstellen zutage treten, kaum eine andere Möglichkeit besteht, die voraussichtlich stets dringliche Lösung ohne Zeitverlust zu erzielen.

0000
000005

./.

Beschluss-
entwurf:

Die Staatsregierung wolle beschließen:

Der Entwurf der organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze sowie der Entwurf einer Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommission wird genehmigt .

Die Staatskanzlei wird beauftragt, durch einen mit den Zielen der Grenzregelungsarbeiten vertrauten Beamten Verhandlungen in Graz und Innsbruck mit Vertretern der beteiligten Länder einzuleiten, um die Zustimmung dieser Länder zu den geplanten Massnahmen zu erlangen und über ihre Absichten in Bezug auf die nähere Ausführung des Projekts in persönlicher und sachlicher Richtung Klarheit zu schaffen.

Beschluss:

000006

E n t w u r f

der organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes
zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze.

§ 1.

Der Staat errichtet eine Zentralgrenzkommission mit dem Sitze in W i e n , ferner vorläufig drei Länderzentralbüros und zwar eines in I n n s b r u c k für die Grenze gegen Italien, ein zweites in G r a z für die Grenze gegen den jugoslawischen Staat, ein drittes in W i e n für die Grenze gegen den tschechoslowakischen Staat.

§ 2.

(1) Die Zentralgrenzkommission wird aus ständigen Vertretern jener Staatsämter gebildet, die an der Durchführung des II. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain zunächst beteiligt sind.

(2) Sie untersteht durch Vermittlung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht unmittelbar dem Kabinettsrat und tagt unter dem Vorsitz des ständigen Vertreters des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

(3) Sie hat dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen zur endgiltigen Festsetzung der Grenzen Oesterreichs einheitlich und raschestens vorbereitet und nach Zustimmung der

in Betracht kommenden Staatsämter zur Ausführung gebracht werden.

§ 3.

(1) Jedes der Länderzentralbureaus erhält als Vorstand das österreichische Mitglied des betreffenden internationalen Grenzregelungsausschusses und ist hinsichtlich der Führung seiner Geschäfte in letzter Linie an die Zentralgrenzkommission gewiesen.

(2) Es umfaßt eine politische und eine administrativ-technische Abteilung.

(3) Der politischen Abteilung obliegt die dauernde Fühlungnahme mit den beteiligten Ländern und mit der Bevölkerung des Grenzgebietes in Bezug auf die Bestimmung des Grenzzuges sowie die aufklärende Beratung des Bureauvorstandes in dieser Hinsicht.

(4) Die Auswahl der Arbeitskräfte für die politische Abteilung sowie die näheren Bestimmungen betreffs ihrer unmittelbaren Leitung und Geschäftsgebarung bleiben der Vereinbarung mit den beteiligten Ländern vorbehalten.

(5) Alle sonstigen Geschäfte, die mit der Regelung und Festsetzung der Grenzstrecke im Bereich eines Länderzentralbureaus zusammenhängen und nicht durch den Staatsvertrag oder vorstehende Bestimmungen einer anderen Stelle zufallen, sind von der administrativ-technischen Abteilung zu versehen.

(6) Zweifel darüber, in welche der bei-

3.

den Abteilungen eine bestimmte Angelegenheit gehört, werden vom Vorstand des betreffenden Länderzentralbureaus endgiltig entschieden.

§ 4.

Der wechselseitige Verkehr zwischen der Zentralgrenzkommision und den Länderzentralbureaus hinsichtlich ihrer beiden Abteilungen vollzieht sich durch den Vorsitzenden der Zentralgrenzkommision und dem Vorstand des Länderzentralbureaus.

§ 5.

Soweit die beteiligten Länder eigene Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen in Bezug auf die neue Staatsgrenze schaffen, bleibt der unmittelbaren Leitung der politischen Abteilung des betreffenden Länderzentralbureaus das Recht des selbständigen Verkehrs mit solchen Landeseinrichtungen (Komitees u.dgl.) gewahrt.

000009

E n t w u r f

einer Geschäftsordnung der Österreichischen Zentralgrenzkommission.

§ 1.

Zusammensetzung der Kommission.

(1) Die österreichische Zentralgrenzkommission besteht aus ständigen Vertretern jener Staatsämter, die an der Durchführung des II. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain zunächst beteiligt sind.

(2) In diesem Sinne gehören der Kommission als Mitglieder ständige Vertreter nachbezeichneter Staatsämter an und zwar:

Staatsamt für Inneres und Unterricht,

Staatskanzlei,

Staatsamt für Außerer

Staatsamt für Heerwesen

Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

Staatsamt für Verkehrswesen .

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt der ständige Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

§ 2.

Aufgaben der Kommission.

Die Zentralgrenzkommission ist als einheitliche Vertretung der im § 1 angeführten Staatsämter dazu berufen, alle Maßnahmen zur endgiltigen Festsetzung der Grenzen Oesterreichs raschestens vorzubereiten und mit Zustimmung der in ihrem Schosse ständig vertretenen Staatsämter zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Abhaltung der Sitzungen und Beschlußfähigkeit der Kommission.

(1) Sitzungen der Kommission werden durch den Vorsitzenden

./.

000010

nach Bedarf auf dem kürzesten Wege durch unmittelbare Verständigung der Kommissionsmitglieder einberufen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich .

§ 4.

Beschlußfassung der Kommission.

(1) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dem stets volles Stimmrecht zukommt.

(2) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß alle Beschlüsse sogleich schriftlich den in der Kommission ständig vertretenen Staatsämtern zu Händen ihrer ständigen Vertreter gegen Empfangsbestätigung bekannt gegeben werden.

(3) Beschlüsse, gegen die binnen einer Fallfrist von 3 Tagen nach dem Tage des Empfanges keine Einwendung seitens dieser Staatsämter erhoben wird, sind als im Einvernehmen aller dieser Staatsämter gefaßt zu behandeln.

(4) Wird gegen einen Beschluß von einem der Staatsämter Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende durch den Staatssekretär für Innere und Unterricht die Entscheidung des Kabinettsrates sogleich einzuholen.

§ 5.

Beratende Mitwirkung an den Sitzungen

(1) Den Verhandlungen der Kommission sind mit beratender Stimme nach Bedarf die österreichischen Vertreter in den internationalen Grenzregelausschüssen, Vertreter anderer als der im § 1 genannten Staatsämter, des Staatsrechnungshofes, sowie Personen beizuziehen, die das Gelände kennen, in dem die Grenze verlaufen soll.

(2) Fällt der Beschluß der Kommission gegen den Ratschlag eines der Vertreter in den internationalen Grenzregelungsausschüssen, der Vertreter anderer Staatsämter oder der Vertreter des Staatsrechnungshofes aus und erklären die betreffenden Vertreter nach Verkündigung des Beschlusses durch den Vorsitzenden, dem Beschlusse nicht zustimmen zu können, so hat der Vorsitzende auch in dem Fall, als der Beschluß infolge einspruchslosen Ablaufes der dreitägigen Fallfrist formell zu Recht erwächst, durch den Staatssekretär für Innere und Unterricht die Entscheidung des Kabinettsrates einzuholen.

§ 6.

Dringliche Angelegenheiten.

(1) Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können vom Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung nach telephonischer Vereinbarung mit den sofort erreichbaren Kommissionsmitgliedern, jedenfalls aber mit den ständigen Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsamtes für Aeusseres getroffen werden.

(2) Solche dringliche Verfügungen hat der Vorsitzende jedenfalls in der nächsten Sitzung der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.

Büro der Kommission.

(1) Das Büro der Kommission hat seinen Sitz im Staatsamt für Innere und Unterricht (Judenplatz 11) und ist es unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt.

(2) Die näheren Anordnungen betreffs seiner Angehörigen werden vom Staatsamt für Innere und Unterricht, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Staatsämtern getroffen.

§ 8.

Sitzungsprotokolle.

(1) Ueber die Verhandlungen der Kommission wird fortlaufend Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll hat den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und im Übrigen den Gang der Verhandlungen mit grösster Kürze nur insoweit wiederzugeben, als es zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.

(3) Einwendungen, die im Sinne des § 5, Absatz 2, gegen Beschlüsse erhoben werden, sind im Protokolle jedenfalls zu verzeichnen.

(4) Als Protokollführer hat ein Beamter des der Kommission beigegebenen Büros zu fungieren.

(5) Ausszüge aus den Protokollen der einzelnen Sitzungen sind an die Kommissionsmitglieder fortlaufend zu verteilen.

§ 9.

Aeusserer Dienstverkehr der Kommission.

(1) Die Kommission verkehrt nach aussen unmittelbar unter ihrem Namen durch ihren Vorsitzenden.

(2) Zuschriften sind an das Büro der Kommission (Judenplatz 11) zu richten.

§ 10.

Verfügunq über die Kredite.

(1) Die Zentralgrenzkommission verfügt über die im Staatsvoranschlag für die Regelung der österreichischen Staatsgrenze bereitgestellten Kredite, das Anweisungsrecht steht dem Staatsamt für Innere und Unterricht zu.

(2) Zum Zweck des Vollzuges der Anweisung leitet der Vorsitzende der Kommission die betreffenden Aktenstücke an die Abteilung 3 des Staatsamtes für Innere und Unterricht.

119. Sitzung Pt 2 b

Deutschösterreichisches Staatsamt für Inneres und Unterricht.

V o r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .

ad 2.)

Gegenstandsbezeichnung:

Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des politischen Bezirks G m ü n d (Niederösterreich) innerhalb der Grenzlinie, die für das Bahnhofsgebiet in der anruhenden Detailskizze und im Übrigen in der in der Sitzung aufliegenden Spezialkarte ersichtlich gemacht ist.

Begründung:

Die tschechoslowakische Regierung hat um die Einwilligung der österreichischen Regierung dazu ersucht, tschechoslowakische Militärposten zur Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten an die neue im Friedensvertrag vorgesehene Grenze bei G m ü n d und F e l d s b e r g vorrücken lassen zu dürfen. Mit diesem Ersuchen wurde die Erklärung verbunden, dass die tschechoslowakische Regierung ohne eine solche Einwilligung nichts unternehmen wolle.

Unbeschadet der Absicht, der tschechoslowaki-

./.

000014

schen Regierung soweit als möglich entgegenzukommen, muss angestrebt werden, jedes Präjudiz für die definitive Abgrenzung des Gebiets zu vermeiden. Dies ist umso notwendiger, als durch den Staatsvertrag von St. Germain nur bestimmte Punkte der neuen Grenze festgelegt sind, die Führung eines grösseren Teils des Grenzzuges im Gelände noch den endgültigen Verhandlungen vorbehalten ist.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, dem die Führung der Grenzangelegenheiten im Einvernehmen der beteiligten Staatsämter übertragen ist, glaubte deshalb auf eine kommissionelle Besichtigung der in Betracht kommenden Oertlichkeiten nicht verzichten zu können. Eine solche Besichtigung unter Zuziehung von Vertretern der Staatsämter für Auswärtiges, Heerwesen und Verkehrswesen hat zunächst in der Umgebung von Gmünd stattgefunden und soll in der allernächsten Zeit in der Gegend von Feldsberg erfolgen.

Nach dem Ergebnis der Gmünder Besichtigung hat sich eine Linie bestimmen lassen, die für das ganze zur sofortigen Besetzung freizugebende Gebiet in die aufliegende Spezialkarte und für das Bahnhofsgebiet von Gmünd in die angeschlossene Detailskizze eingezeichnet ist.

Bei Festsetzung dieser Besetzungslinie handelt es sich wesentlich darum, die österreichischen Interessen in folgenden Beziehungen zu wahren und zwar:

./.

0000

000015

1.) Zwischen dem Gelsenberg und der Gemeinde Zuggers (n.n.w. von Gmünd) führt die einzige Strassenverbindung von Gmünd nach Litschau. Um diese Kommunikation offen zu erhalten, darf sich die Besetzungslinie an der Strassenkreuzung westlich vom Gelsenberg nicht über den Westrand der Strasse Gmünd - Litschau erstrecken.

2.) Beim Bahnhofsgebiet bereitet die grösste Schwierigkeit der Umstand, dass es im Staatsvertrag heisst:

„Wobei der Bahnhof und die Eisenbahnwerkstätten von Gmünd (Wolfshof) beim tschechoslowakischen Staat verbleiben.“

Es ist nicht ausgeschlossen, dass hier eine nichtzutreffende Auslegung der Spezialkarte vorliegt, dass man nämlich Wolfshof als den Namen der von Gmünd weitentfernten Eisenbahnstation aufgefasst hat. Die Bezeichnung Wolfshof in der Karte bezieht sich aber nicht auf die darunter befindlichen Buchstaben E.St. (Eisenbahnstation), sondern auf das darüber befindliche Quadrat, das einen kleinen herrschaftlichen Maierhof darstellt, auf dessen ehemaligen Gründen der Großteil der heutigen Werkstättenanlagen der Staatsbahn errichtet ist.

Die Sache ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als sich zwischen dem Maierhof Wolfshof und der Staatsbahnanlage das Hauptgebäude und ein Teil der

./.

Strecke der niederösterreichischen Landeseisenbahnlilien Gmünd-Litschau und Gmünd-Gross Gerungs befinden. Die Einbeziehung des Maierhofs Wolfshof in das tschechoslowakische Gebiet würde nicht nur die n.ö. Landeseisenbahnen ihres Ausgangspunktes berauben, sondern auch zu einer widernatürlichen Zerreissung der Ortschaft Böhmeil, die heute ein geschlossenes Siedlungsgebiet längs der Strasse Wielands-Gmünd von der Staatsbahn angefangen nach Nordosten darstellt, führen.

Nach dem Ergebnis der örtlichen Besichtigung läßt sich ohne jede Schwierigkeit für den tschechoslowakischen Staat die Grenzlinie sowohl für die provisorische als auch für die definitive Abgrenzung auf das ohnedies teils eingefriedete, teils durch natürliche Hindernisse abgeschlossene Gebiet der Staatsbahnanlagen einschränken, so daß die Anlagen der n.ö. Landeseisenbahnen vollkommen aus der Besetzungslinie ausgeschaltet bleiben und damit auch jedes Uebergreifen der Besetzung auf die geschlossene Ortschaft Böhmeil vermieden wäre.

Diese Lösung entspricht dem dringenden Wunsch der örtlichen Bevölkerung und wäre unter allen Umständen anzustreben, wenn auch leider der tschechoslowakischen Regierung vor einiger Zeit eine gewisse Handhabe geboten worden ist, einen uns ungünstigen Grenzzug als durch den Staatsvertrag von St. Germain gegeben anzunehmen. Es haben nämlich bei einer zwecks

./.

000017
0000

Regelung des Anschlussdienstes am 26. September d.J. abgehaltenen Vorberatung, an der Vertreter der Staatsbahndirektionen Pilsen, Prag und Wien sowie der Direktion der n.ö. Landeseisenbahnen teilgenommen haben, die Vertreter der n.ö. Landeseisenbahnen in der Einleitung ihrer Erklärung nachstehendes ausgeführt:

„Durch die Bestimmung des Friedensvertrages von St. Germain kommt der Lokalbahnhof von Gmünd und ein Streckenteil von 1.2 km der Linie Gmünd-Gross Gerungs sowie von beiläufig 1.5 km der Linie Gmünd-Litschau-Haidenreichenstein auf tschechoslowakisches Gebiet zu liegen.“

Diese im Zuge rein technischer Beratungen von einer Partei abgegebene Erklärung kann politisch die österreichische Regierung keinesfalls binden und wäre im jetzigen Zeitpunkt als kein Hindernis der nicht nur für das Provisorium, sondern auch für das Definitivum anzustrebenden Lösung der Grenzfrage im Bahnhofsrayon zu behandeln.

3.) Das Pumpwerk der Bahnhofsanlage befindet sich zwischen der Strasse Wielands-Gmünd und der Lainitz. Um einerseits der tschechoslowakischen Regierung das für den Bahnhof und Werkstättenbetrieb unentbehrliche Pumpwerk sofort zur Verfügung zu stellen, andererseits für die Dauer des Provisoriums den Verkehr auf der Strasse Wielands-Böhmzeil-Gmünd, die mittels eines Viadukts unter dem Bahndamm hindurchführt, nicht zu

./.

unterbinden, wäre der Zutritt zum Pumwerk mittels eines Wegs einzuräumen, der längs des Bahndamms führt.

4.) Auf der Karte ist eine Ortschaft Unterwielands eingezeichnet. Diese Ortschaft ist mit einer räumlichen Unterbrechung in den letzten Jahren nach Norden bis zur Planke, die die Bahnhofswerkstätten umgibt, ausgebaut worden.

Diese letzterwähnten Bauten stellen sich als eine Art Arbeiterkolonie der Werkstätten dar. Eine unmittelbare Notwendigkeit, diese Arbeiterkolonie schon jetzt zur Besetzung freizugeben, besteht nicht, weil die tschechoslowakische Regierung bei Bekanntgabe ihres Wunsches ausdrücklich Rücksichten der Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten geltend gemacht hat, das Bestehen einer mannshohen Einfriedung um die ganzen Bahnhofsanlagen aber die Wahrung dieser Rücksichten auch ohne Uebergabe der gedachten Kolonie vollauf ermöglicht.

5.) Hinsichtlich des weiteren Grenzzugs vom Bahnhof über den Grundbühel nach Westen braucht nichts anderes hinzugefügt werden, als dass unser Staat ein Interesse daran hat, die tschechoslowakische Besetzung nicht schon jetzt bis auf die Höhen selbst zuzulassen.

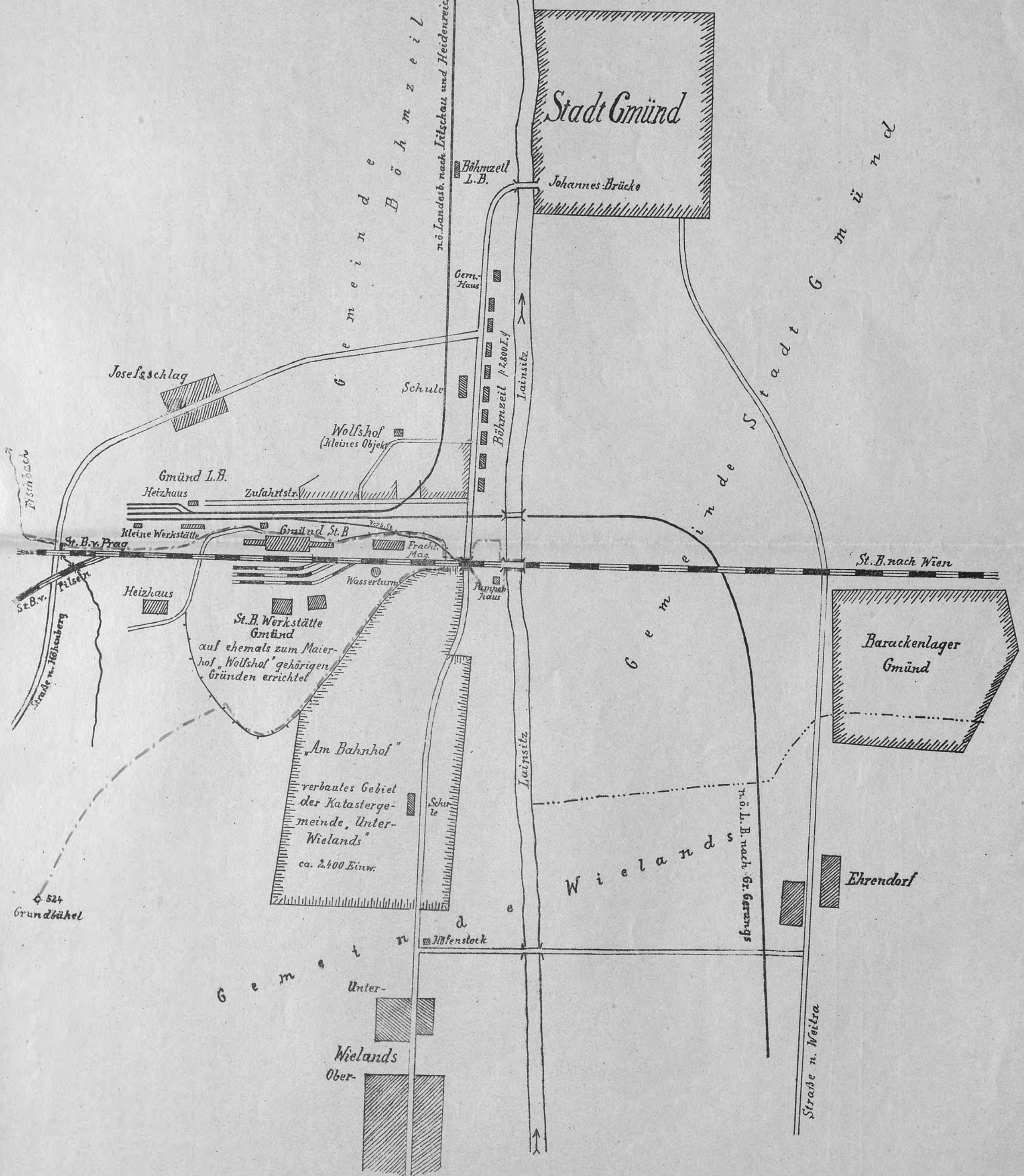
Beschlußantrag:

Die Staatsregierung wolle beschließen, die

./.

*Schematische Darstellung
der Grenzverhältnisse im Bereiche des Bahnhofes
in Gmünd.*

--- künftige Bahnhofsmauer



000022

tschechoslowakische Regierung wäre zu verständigen,

1.) dass die österreichische Regierung in das Verlangen einwilligt, tschechoslowakische Militärposten in die dem tschechoslowakischen Staat nach dem Staatsvertrag von St. Germain abzutretenden Gebiete bei Gmünd und Feldsberg noch vor deren definitiver Abgrenzung vorrücken zu lassen;

2.) dass sich die Einwilligung hinsichtlich des Gmünder Gebietes auf die kartennässig ersichtlich gemachte Grenzlinie erstrecke;

3.) dass die Einhaltung des gleichen Vorgangs in Bezug auf das Gebiet von Feldsberg im Zuge sei und dass die Bekanntgabe der Feldsberger Besetzungslinie in Kürze nachfolgen werde.

Hieran wäre in Bezug auf den Bahnhof in Gmünd das Ersuchen zu knüpfen, dass die tschechoslowakische Regierung ähnlich wie dies bereits mit allgemeiner Geltung für die Handhabung des Grenzzolidienstes vereinbart sei, auch die fernere Handhabung des österreichischen Grenzpolizeidienstes am Bahnhof von Gmünd zulasse und weiters die möglichst unveränderte Aufrechterhaltung der bisherigen Art der Besorgung des Betriebsdienstes in der Richtung Oesterreich und des lokalen kommerziellen Dienstes zugestehe.

Von den Zugeständnissen hinsichtlich des Gmünder Bezirkes wären die örtlichen Organe sofort mit dem

./.

Aufträge zu verständigen, die durch den Besitzwechsel
übergehenden Anlagen und Amtsgeschäfte ordnungsmässig
zu übergeben.

Beschluß:

3 6 1 0 6 .

ad 51)

Für den Vortrag
im
K a b i n e t t e r a t e .

Gegenstand : Bestimmung der Amtstitel der Beamten des versicherungstechnischen Dienstes im Staatsamte für Inneres und Unterricht.

Begründung : Die Bemühungen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, die Staatsaufsicht über die Privatversicherungen auszubauen, werden, soweit die Gewinnung ausgebildeter Fachkräfte aus dem Privatdienste in Frage kommt, dadurch ungünstig beeinflusst, daß die für diesen Dienstzweig festgesetzten Amtstitel die Eigenheit und die besondere Bedeutung dieses Spezialdienstes nicht entsprechend zum Ausdrucke bringen.

Die Amtstitel „Inspektor“ und „Oberinspektor“ welche für Beamte des höheren versicherungstechnischen Dienstes gegenwärtig im Gebrauche stehen, finden nach Wegfall des früheren Beisatzes „k.k.“ bei den in Betracht kommenden Personen wenig Anklang, weil diese Titel in den Betrieben der Privatversicherungsanstalten in der Regel nur von untergeordneten, in Agenturbetriebe tätigen Angestellten geführt werden.

Es ist daher geradezu geboten, den Bewerbern, die daran Anstoß nehmen, als Organe des staatlichen Versicherungsdienstes einen in der Versicherungswelt aller Länder geläufigen Agententitel führen zu müssen, die Aussicht auf Bezeichnungen zu eröffnen, die die Bedeutung ihrer Stellung nach außen stärker zum Ausdrucke bringen.

Diesem Umstande trug auch das Staatsamt für soziale Verwaltung Rechnung, indem es für die Beamten des Sozialversicherungsdienstes neben dem Titel „Hofrat“ und „Regierungsrat“,

./.

000023

00000

die Amtstitel „Rat“, „Oberkommissär“, „Kommissär“, „Adjunkt“ — letztere mit dem Beisatze „des Sozialversicherungsdienstes“ — zur Anwendung brachte.

Da ein ähnlicher Beisatz, wie etwa „Rat des versicherungstechnischen Dienstes des Staatsamtes für Inneres und Unterricht“ den Amtstitel schwerfällig und für die persönliche Anrede unbrauchbar gestalten müßte, dürfte von einem solchen Zusatze für die Beamten des versicherungstechnischen Dienstes abzusehen sein und wären für diesen Dienstzweig Gruppe A (Anstellungserfordernis: vollständige Mittelschul- und Hochschulbildung) von der XI. Rangklasse beginnend die Amtstitel „Versicherungsassistent“, „Versicherungsadjunkt“, „Versicherungskommissär“, „Versicherungsekretär“, „Versicherungsrat“, „Regierungsrat“ und „Hofrat“ zu wählen.

Dagegen wären für die versicherungstechnischen Beamten der Gruppe C (Anstellungserfordernis: Absolvierung einer mittleren Lehranstalt) die Bezeichnungen „Assistent“, „Offizial“, „Revident“ und „Oberrevident“ beizubehalten und für den Fall einer späteren Systemisierung von Posten der VII. und VI. Rangklasse die Titel „Inspektor“ und „Oberinspektor“ vorzusehen.

A n t r a g : Für die Beamten des versicherungstechnischen Dienstes des Staatsamtes für Inneres und Unterricht werden auf Grund des § 40 Dienstpragmatik nachstehende Amtstitel bestimmt :

I. Für Beamte der Gruppe A des Zeitvorrückungsschemas :

Für die XI. Rangklasse	Versicherungsassistent
" " X.	Versicherungsadjunkt
" " IX.	Versicherungskommissär
" " VIII.	Versicherungsekretär
" " VII.	Versicherungsrat
" " VI.	Regierungsrat
" " V.	Hofrat.

II. Für Beamte der Gruppe C des Zeitvorrückungsschemas :

Für die XI. Rangklasse	Assistent
" " X. "	Offizial
" " IX. "	Revident
" " VIII. "	Oberrevident
und im Falle der seinerzeitigen Systemisierung	
für die VII. Rangklasse	Inspektor
" " VI. "	Oberinspektor.

D i e n s t e s a n w e i s u n g

über die Stellung der Unterstaatssekretäre.

I. Allgemeine dienstliche Stellung.

1. Der Staatssekretär, der im Sinne des Gesetzes über die Staatsregierung die Verantwortung für die Geschäftsführung des ihm übertragenen Staatsamtes trägt, hat in allen Angelegenheiten von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung sowie namentlich auch bei wichtigeren Personalverfügungen (Ernennungen, Besetzung leitender Posten und dgl.) dem Unterstaatssekretär Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige gegenteilige Auffassung des Unterstaatssekretärs wird vom Staatssekretär beim Vortrag im Kabinettsrat zum Ausdruck gebracht werden, falls der Unterstaatssekretär seine Auffassung dort nicht selbst vertritt.

2. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Staatssekretärs ist der Unterstaatssekretär zur dienstlichen Vertretung des Staatssekretärs (einschliesslich der Fertigung des Geschäftsstückes „in Vertretung des Staatssekretärs“) berufen.

3. Der Unterstaatssekretär hat im Kabinettsrat Sitz, aber keine Stimme, ausser wenn er den abwesenden Staatssekretär vertritt. An den Beratungen nimmt er in gleicher Weise wie die Staatssekretäre teil. In Fragen, die der Vorsitzende des Kabinettsrates als überwiegend politisch bezeichnet, stimmen über seine Aufforderung die Unterstaatssekretäre mit.

II. Betrauung mit Verwaltungsgeschäften.

1. Der Unterstaatssekretär kann vom Staatssekretär unbeschadet dessen alleiniger Verantwortlichkeit mit der ungeteil-

ten Mitverwaltung betraut und dabei fallweise mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

2. Der Staatssekretär kann ihm einen bestimmten fachlich abgegrenzten Teil des Staatsamtes zur Führung übertragen.

3. Endlich kann er den Unterstaatssekretär mit der persönlichen Leitung eines dem Staatsamte angegliederten, relativ selbständigen Amtes betrauen.

III. Führung eines fachlich abgegrenzten Teiles des Staatsamtes.

Dem Unterstaatssekretär kann vom Staatssekretär ein nach Sektionen oder Departements fachlich abgegrenzter Teil des Staatsamtes zur Führung übertragen werden. In diesem Falle gelten für die Amtswirksamkeit des Unterstaatssekretärs - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen Staatssekretär und Unterstaatssekretär - sinngemäss die unter Punkt IV Abs. 4 für die Leiter selbständiger Ämter vorgesehenen Bestimmungen.

IV. Persönliche Leitung eines dem Staatsamt angegliederten relativ selbständigen Amtes.

1. Innerhalb der durch das Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, über die Staatsregierung geschaffenen Staatsämter können besondere, mit einem bestimmten Mass von Selbstständigkeit ausgestattete Ämter eingerichtet werden, sofern es sich hierbei um in sich geschlossene, von den übrigen Agenden des betreffenden Staatsamtes sachlich abgegrenzte Geschäftsgruppen grösseren Umfanges handelt, die im Rahmen des ganzen eine Sonderstellung und fachlich spezialisierte Geschäftsführung erheischen. Der Kabinettsrat behält sich vor, solche wa-

nahmen auf Grund der von den verantwortlichen Leitern der Staatsämter gestellten Anträge zu genehmigen, einigt sich jedoch bereits jetzt dahin, dass die Errichtung derartiger relativ selbständiger Ämter aus verwaltungstechnischen Erwägungen wie mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen nur dort erfolgen soll, wo nach der Natur der Sache ein absolut zwingendes Bedürfnis gegeben ist; persönliche Interessen sowie die Interessen einzelner Standesgruppen dürfen hierbei in keiner Weise maßgebend sein.

2. Um einerseits die relative Selbständigkeit dieser Ämter, andererseits aber doch deren Zugehörigkeit zum betreffenden Staatsamt zum Ausdruck zu bringen, sind sie, wie folgt, zu bezeichnen; Name des Staatsamtes mit darauf folgender besonderer Benennung des betreffenden relativ selbständigen Amtes nach seinem Geschäftskreise, z.B. „Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt“ oder „Staatsamt für soziale Verwaltung, Gesundheitsamt“. Daran soll sich gegebenen Falles die besondere Adresse des „Amtes“ schliessen.

3. Die verfassungsmässige Verantwortlichkeit trägt auch für den Geschäftsbetrieb der im Rahmen eines Staatsamtes gebildeten selbständigen Ämter unter allen Umständen und ausschliesslich der betreffende Staatssekretär; der Leiter des selbständigen Amtes ist ihm dienstlich unmittelbar unterstellt. Zum Leiter eines solchen Amtes kann entweder ein Unterstaatssekretär (Artikel 14 des Gesetzes über die Staatsregierung) oder ein fachlich entsprechend qualifizierter Beamter („Amtsvorstand“) berufen werden. Der Leiter des Amtes führt es als Bevollmächtigter des Staatssekretärs und hat demnach grundsätzlich (Punkt 4) dort, wo er nach aussen selbständig hervortritt, „in Vertretung“ des Staatssekretärs zu zeichnen.

4. Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Unterstaatssekretärs oder Amtsvorstandes wird gemäss dem Prinzip der ver-

fassungsmässigen Verantwortlichkeit vom Staatssekretär durch Dienstesanweisung bestimmt, doch hat die relative Selbständigkeit des Amtes darin Ausdruck zu finden, dass dem Leiter des Amtes grundsätzlich alle laufenden Angelegenheiten mit Ausnahme solcher von besonderer politischer oder prinzipieller Bedeutung zur selbständigen Besorgung übertragen werden. In Angelegenheiten letzterer Art hat er die Genehmigung des Staatssekretärs einzuholen, der auch sonst über den allgemeinen Gang der Amtsgeschäfte fortlaufend zu informieren ist. Falls der Leiter des selbständigen Amtes Unterstaatssekretär ist, steht ihm in Angelegenheiten seines Amtes überdies der Vortrag im Kabinettsrat und im Einvernehmen mit dem betreffenden Staatssekretär auch die parlamentarische Vertretung von Vorlagen zu (Artikel 14 des Gesetzes über die Staatsregierung).

5. Sofern bei einem solchen relativ selbständigen Amte ein eigener Personalstand besteht, kann der Staatssekretär nach vorhergehender Zustimmung des Kabinettsrates sein Recht zur Ernennung von Beamten und Angestellten für den Bereich des selbständigen Amtes in vollem Umfange oder beschränkt auf bestimmte Diensteskategorien oder Rangklassen dem Leiter des Amtes (Unterstaatssekretär oder Amtsvorstand) übertragen. Beschliesst der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs die Betrauung eines Unterstaatssekretärs mit dieser ausserordentlichen Vertretungsbefugnis, so hat der Unterstaatssekretär das Recht, unbeschadet der in Punkt IV, Abs. 4 angeführten Verpflichtungen nach aussen hin Personalverfügungen selbständig zu fertigen, indem er seinem Namen die Bezeichnung „Unterstaatssekretär im Amt“ beifügt.

6. Ueberall dort, wo selbständige Aemter im Rahmen der Staatsämter geschaffen werden, sind sowohl die Angestellten des betreffenden selbständigen Amtes als auch die diesem Amt nachgeordneten Behörden samt ihrem Personal zunächst an den Leiter des betreffenden selbständigen Amtes gewiesen.

Für den Kabinettsrat.

B e r i c h t

des Staatssekretärs für Finanzen an den Kabinettsrat über die Entschädigung für Verdienstentgang der Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte, die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirken.

Am 23. September 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen, daß für die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers verwendeten Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte, deren Funktion nach den damaligen Anträgen des Staatssekretärs für Inneres im allgemeinen ehrenamtlich sein soll, Entschädigungen für Verdienstentgang vorzusehen seien, jedoch nur für solche, die einer Entschädigung bedürfen, und zwar in einer noch näher zu vereinbarenden Maximalhöhe. Für diese Entschädigungen wurde ein Kredit von $\frac{1}{2}$ Million Kronen bereitgestellt. Die nähere Durchführung sollte von den beteiligten Staatsämtern geregelt werden.

Der gleiche Vorgang hätte auch für die in Hinkunft zu verwendenden Vertreter der Bürgerräte zu gelten.

Im Kabinettsrat wurde der Wunsch des Staatsamtes für Finanzen widerspruchslos zur Kenntnis genommen, daß die Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte keine Entschädigungen erhalten sollten, die die Bezüge der im Kriegswucheramte in Verwendung stehenden Staatsbediensteten übersteigen.

Der bewilligte Kredit von $\frac{1}{2}$ Million Kronen wurde vom Staatsamte für Finanzen als ganzjähriger Kredit aufgefaßt.

Bei der Verhandlung der beteiligten Stellen über die Durchführung dieser Grundsätze wurden Forderungen des Arbeiterrates mitgeteilt, die sich mit den Richtlinien des Kabinettsratsbeschlusses nicht vereinbaren lassen.

Die grundsätzliche Ehrenamtlichkeit der Funktion wurde von den Arbeiterräten abgelehnt; es seien vielmehr ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob infolge der Verwendung im Kriegswucherdienste ein Verdienstentgang eintritt, Vergütungen im Mindestbetrage von 900 K monatlich nebst einem Fahrkostenbeitrag von 30 K zu zahlen.

Arbeiterräten, deren bisheriger Verdienst 900 K monatlich übersteigt, sei der volle Verdienstbetrag zu vergüten.

Oeffentliche Angestellte, die in ihrer Eigenschaft als Arbeiterräte in die Bezirkswucherämter entsendet werden, seien von ihrer Dienststelle bis auf weiteres zu beurlauben, jedoch im Genusse ihrer Bezüge zu belassen. Ihre Bezüge seien auf den Mindestbetrag von 900 K zu ergänzen.

Ziffermäßig würde sich die Sachlage bei Berücksichtigung dieser Wünsche folgendermaßen darstellen. Von den 86 Arbeiterräten, deren Mitwirkung im Kriegswucherdienst in Aussicht genommen ist, haben nur 17, die in öffentlichen Diensten stehen, Monatsbezüge unter 900 K. Für die Ergänzung der Bezüge dieser 17 Arbeiterräte auf einen Monatsbezug von 900 K wären monatlich rund 2.000 K erforderlich.

Die übrigen 69 Arbeiterräte haben einen durchschnittlichen Verdienstentgang von 1200 K monatlich. Das Kostenfordernis für sie wäre also 82.800 K .

Der Fahrkostenbeitrag von 30 K für 86 Arbeiterräte
erfordere 2.580 K .

Die Kanzleispesen für alle Bezirksstellen würden sich durch die Mitwirkung der Arbeiterräte zusammen um rund . . . 1.000 K erhöhen. Das Gesamterfordernis betrüge demnach für einen Monat rund 90.000 K
und für ein Jahr rund 1.000.000 K
statt der bewilligten $\frac{1}{2}$ Million Kronen.

Dazu kommt, daß nach den bestehenden Verrechnungsvorschriften auch die Bezüge der in öffentlichen Diensten stehenden Arbeiterräte, die im Kriegswucheramte verwendet würden, soweit sie Staatsangestellte

0000310000

sind, zu Lasten des Kredites für die Kriegswucherämter verrechnet werden müssen. Daraus ergibt sich ein weiteres Erfordernis von 13.300 K monatlich oder rund 160.000 K jährlich. Voraussichtlich wäre dieser Betrag von rund 160.000 K nicht nur ein rechnungsmäßiges Mehrerfordernis der Kriegswucherämter, sondern ganz oder mit einem sehr ansehnlichen Teil ein tatsächliches Mehrerfordernis für den Staatshaushalt, weil den Dienststellen, die diese Arbeiterräte beurlauben sollen, voraussichtlich anderes Personal als Ersatz wird zugewiesen werden müssen.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesen Forderungen gegenüber den Standpunkt eingenommen, daß die beteiligten Staatsämter zunächst an die Beschlüsse des Kabinettsrates gebunden sind.

a) Eine Entschädigung für die Mitwirkung im Kriegswucherdienste könne nach dem Beschlusse des Kabinettsrates nur für Verdienstentgang gewährt werden.

Öffentliche Angestellte, die im Genusse ihrer Bezüge bleiben, erleiden keinen Verdienstentgang. Ob ihnen eine Zulage oder eine Remuneration für verdienstliche Tätigkeit zu bewilligen sei, könne späterer Erwägung vorbehalten bleiben.

b) Der monatliche Gesamtaufwand für die Entschädigung der Arbeiterräte dürfte im Hinblick auf den Gesamtkredit von $\frac{1}{2}$ Million Kronen 40.000 Kronen nicht weit übersteigen.

c) Mit Rücksicht darauf und im Sinne seiner Stellungnahme im Kabinettsrate empfahl das Staatsamt für Finanzen als Höchstbetrag der Verdienstentgangsentschädigung 900 K monatlich, da die Finanzwachorgane, die bisher die gleichen Dienste versahen, die künftig von den Arbeiterräten besorgt werden sollen, einen Monatsbezug von insgesamt 800 K haben.

d) Die Beurlaubung der öffentlichen Angestellten, die der Arbeiterrat in die Bezirkswucherämter entsendet, müsse der betreffenden Dienststelle vorbehalten werden.

Da die Regelung der Mitwirkung der Arbeiterräte im Kriegswucherdienst, die durch mühsame Verhandlungen erzielt worden ist, wegen

dieser Unstimmigkeiten zwischen dem Kabinettsratsbeschluss vom 23. September, der Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen und den Forderungen der Arbeiterräte wieder zunichte gemacht werden könnte, wird die Angelegenheit über Wunsch des Herrn Präsidenten S e i t z nochmals im Kabinettsrate zur Erörterung gestellt.